

ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL

(gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 8. Juni 2001,
Nr. 231)

Allgemeiner Teil

Version	Genehmigungsdatum	Genehmigendes Organ:
1	26. Oktober 2021	Verwaltungsrat
2	15. Dezember 2023	Verwaltungsrat
3	29. Oktober 2024	Verwaltungsrat
4	31. März 2026	Verwaltungsrat

INHALTSVERZEICHNIS

1	Das gesetzvertretende Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231.....	8
1.1	Die allgemeinen Grundsätze	8
1.2	Der „Katalog“ der für die Zwecke des Dekrets relevanten Straftaten und Verwaltungsübertretungen	8
1.3	Das im Dekret vorgesehene Sanktionssystem	16
1.4	Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell als Befreiungsgrund von der im Dekret vorgesehenen Verantwortlichkeit	18
2	Aglatech 14 S.r.l.	18
2.1	Die Governance	19
2.2	Das Risikoüberwachungs- und -managementsystem	20
2.3	Ethikkodex	21
3	Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell von Aglatech 14 S.r.l.	22
3.1	Verantwortung für die Verabschiedung und Aktualisierung des Modells	22
3.2	Die Ausarbeitung des Modells	23
3.3	Die Struktur des Organisationsmodells von Aglatech 14 S.r.l.	24
4	Das Überwachungsorgan von Aglatech 14 S.r.l.	24
4.1	Die Anforderungen an das Überwachungsorgan von Aglatech 14 S.r.l.	24
4.2	Ernennung, Abberufung und Amtsverlust	25
4.3	Die Aufgaben des Überwachungsorgans von Aglatech 14 S.r.l.	27
4.4	Die Reporting-Tätigkeit des Überwachungsorgans von Aglatech 14 S.r.l.	27
4.5	Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan von Aglatech 14 S.r.l. Das GvD 231/2001 sieht unter den Anforderungen, die das Modell erfüllen muss, die Einrichtung spezifischer Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan vor, um diesem die Durchführung seiner Überwachungs- und Prüfungstätigkeiten zu ermöglichen.	28

4.6	Bücher des Überwachungsorgans von Aglatech 14 S.r.l.	30
5	Schulung und Information	30
5.1	Allgemeine Bestimmungen	30
5.2	Erstkommunikation	30
5.3	Mitarbeiterschulung	31
5.4	Information an die „Dritten Adressaten“	31
6	Das Disziplinarsystem	31
6.1	Allgemeine Grundsätze	31
6.2	Disziplinarmaßnahmen gegenüber Arbeitnehmern	32
6.3	Die Sanktionen gegenüber Führungskräften	33
6.4	Die Sanktionen gegenüber Verwaltungsräten und Mitgliedern des Aufsichtsrats 33	
6.5	Die Sanktionen gegenüber den Mitgliedern des Überwachungsorgans.....	33
6.6	Sanktionen gegenüber den Empfängern von Meldungen (sog. „Whistleblowing“) 34	
6.7	Sanktionen gegenüber den „Dritten Adressaten“	34

Definitionen und Abkürzungen

Sensible Tätigkeiten: Unternehmensaktivitäten, in deren Rahmen sich potenziell Gelegenheiten, Bedingungen und Mittel zur Begehung von Straftaten ergeben könnten.

CCNL: der in Italien anwendbare Nationale Kollektivvertrag für den Handel für Angestellte und Führungskräfte.

Ethikkodex: der von der Gesellschaft verabschiedete Ethikkodex.

Verwaltungsrat (auch VR oder Leitungsorgan): der Verwaltungsrat von Aglatech 14 S.r.l.

Mitarbeitende: Personen, die mit der Gesellschaft in einem Kooperationsverhältnis ohne Unterordnungsverhältnis stehen, einschließlich Handelsvertretungen sowie anderer Formen der Zusammenarbeit, die in einer nicht-untergeordneten beruflichen Leistung bestehen – sei es kontinuierlich oder gelegentlich.

Dekret oder GvD 231/2001: das Gesetzesvertretende Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231, betreffend die „Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung juristischer Personen, Unternehmen und Vereinigungen auch ohne Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 29. September 2000, Nr. 300“, jeweils in der zeitlich geltenden Fassung.

Adressatenkreis: Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und unterstelltes Personal, Berater, Mitarbeitende ohne Anstellungsverhältnis, Lieferanten, Handelsvertreter sowie gegebenenfalls Partner, soweit sie in Tätigkeiten eingebunden sein können, in deren Rahmen die Begehung eines der im Dekret vorgesehenen Vortaten denkbar ist, sowie alle Personen, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Funktionen unter der Leitung oder Aufsicht der Unternehmensleitung handeln.

Beschäftigte: natürliche Personen, die der Leitung oder Aufsicht von Personen unterstehen, die Funktionen der Vertretung, Verwaltung oder Führung der Gesellschaft ausüben, also alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis jeglicher Art mit der Gesellschaft stehen.

Lieferanten: Wirtschaftliche Akteure, die auf dem Beschaffungsmarkt für finanzielle und primäre Ressourcen (Waren und Dienstleistungen) tätig sind.

Beauftragter eines öffentlichen Dienstes: eine Person, die „in irgendeiner Eigenschaft einen öffentlichen Dienst versieht“, wobei darunter eine Tätigkeit zu verstehen ist, die in denselben Formen wie eine öffentliche Funktion geregelt ist, jedoch ohne die für diese typische Ausübung hoheitlicher Befugnisse (Art. 358 ital. StGB).

Modell für Organisation, Verwaltung und Kontrolle (auch „Modell“): das vorliegende Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell, das gemäß den Art. 6 und 7 des GvD 231/2001 verabschiedet wurde.

Überwachungsorgan (auch „Organ“): das Organ der Organisation mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen, das damit betraut ist, die Funktionsfähigkeit und die Einhaltung des Modells zu überwachen sowie den Verwaltungsratsmitgliedern etwaige Erfordernisse zur Aktualisierung des Modells zu melden.

Öffentliche Verwaltung oder öffentliche Einrichtungen:

- der Staat (oder die staatliche Verwaltung)

- **Öffentliche Einrichtungen:** Eine öffentliche Einrichtung ist entweder gesetzlich als solche definiert oder unterliegt einem System öffentlicher Kontrolle. Dies umfasst insbesondere den Einfluss des Staates oder einer anderen öffentlichen Verwaltung auf die Ernennung und Abberufung der Leitungsorgane sowie auf die Verwaltung der Einrichtung selbst. Sie zeichnet sich insbesondere aus durch die Beteiligung des Staates oder einer anderen öffentlichen Verwaltung an den Betriebskosten, durch Weisungsbefugnisse des Staates gegenüber der Einrichtung, durch institutionelle öffentliche Finanzierung oder durch ihre Gründung auf öffentliche Initiative.

Öffentlicher Bediensteter (*pubblico ufficiale*): eine Person, die eine gesetzgeberische, gerichtliche oder verwaltungsrechtliche öffentliche Funktion ausübt. Eine Verwaltungsfunktion gilt im strafrechtlichen Sinne als öffentlich, wenn sie «durch Normen des öffentlichen Rechts sowie durch hoheitliche Akte geregelt ist und dadurch gekennzeichnet ist, dass sie entweder der Bildung und Kundgabe des Willens der öffentlichen Verwaltung dient oder durch die Ausübung hoheitlicher oder beurkundender Befugnisse erfolgt» (Art. 357 ital. StGB).

Straftaten: die Straftatbestände, auf welche die im GvD 231/2001 vorgesehene Regelung Anwendung findet, auch in der jeweils geltenden Fassung nach späteren Änderungen oder Ergänzungen.

Gesellschaft: Aglatech 14 S.r.l.

Meldende Person oder Whistleblower: eine Person, die eine Meldung erstattet.

Leitende Personen: Personen, die Funktionen der Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Gesellschaft oder einer ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller und funktionaler Autonomie ausüben, sowie Personen, die – auch faktisch – die Geschäftsführung oder Kontrolle der Gesellschaft wahrnehmen.

Unterstellte Personen: Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der im vorhergehenden Punkt genannten Personen unterstehen.

Dritte Adressaten: Berater, Mitarbeitende ohne Anstellungsverhältnis, Lieferanten, Handelsvertreter sowie gegebenenfalls Partner, soweit sie in Tätigkeiten eingebunden sein können, in deren Rahmen die Begehung eines der im Dekret vorgesehenen Vortaten denkbar ist, sowie alle Personen, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Funktionen unter der Leitung oder Aufsicht der Unternehmensleitung handeln.

Aufbau des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells

Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell (nachfolgend auch „das Modell“) besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil. Der **Allgemeine Teil** behandelt im Wesentlichen folgende Themen:

- den normativen Rahmen;
- die Gesellschaft und ihre organisatorische Struktur im Hinblick auf Governance und internes Kontrollsystem;
- das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell mit besonderem Bezug auf seine Merkmale;
- das Überwachungsorgan;
- die Mechanismen zur Verbreitung des Modells, einschließlich Schulung und Information;
- das Sanktionssystem und das Sanktionsverfahren.

Der **Besondere Teil** umfasst:

- die für die Gesellschaft relevanten Kategorien von Straftaten;
- die sensiblen Tätigkeiten und Prozesse;

- die Verhaltensgrundsätze und die entsprechenden Kontrollmaßnahmen;
- die Aufgaben des Überwachungsorgans.

Neben den oben beschriebenen Elementen bilden außerdem folgende Dokumente einen integralen Bestandteil des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells:

- das Risk-Assessment-Dokument, also das von der Gesellschaft erstellte Risikobewertungsdokument, das Folgendes identifiziert:
 - die für die Gesellschaft relevanten Kategorien von Straftaten;
 - die Unternehmensbereiche (Organe und Unternehmensfunktionen), die potenziell einem Risiko ausgesetzt sind;
 - die sensiblen Prozesse und/oder Tätigkeiten, also jene Tätigkeiten oder Prozesse der zuständigen Organe und Unternehmensbereiche oder -funktionen, in deren Rahmen sich abstrakt die den Vorfällen entsprechenden Verhaltensweisen verwirklichen können;
 - das Kontroll- und Risikomanagementsystem, das die von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung des Straftatenrisikos auf ein akzeptables Maß identifiziert (zu verstehen als die verbleibende „Möglichkeit, ein rechtswidriges Verhalten nur durch betrügerische Umgehung des eingeführten Kontroll- und Risikomanagementsystems zu begehen“);
 - die Risikoposition der Gesellschaft (inhärentes und residuales Risiko);
- der Ethikkodex, der die Grundsätze und Verhaltensnormen des Unternehmens festlegt;
- sämtliche internen Bestimmungen, Maßnahmen und operativen Unternehmensverfahren, auf die im Modell Bezug genommen wird (z. B. Befugnisse, Vollmachten, Organigramme, Satzung, Verfahren). Diese Akte und Dokumente sind gemäß den für ihre interne Verteilung vorgesehenen Modalitäten zugänglich.

ALLGEMEINER TEIL

1 Das gesetzesvertretende Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231

1.1 Die allgemeinen Grundsätze

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 (im Folgenden „Dekret“ oder „GvD 231/2001“ genannt) wurde in unserer Rechtsordnung die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (im Folgenden „Einrichtungen“ genannt) eingeführt. Diese gilt für den Fall, dass bestimmte Kategorien von Straftaten oder verwaltungsrechtlichen Verstößen im Interesse oder zum Vorteil der Organisation durch folgende Personen begangen oder versucht werden:

- Personen, die Funktionen der Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Organisation oder einer ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller und funktionaler Autonomie ausüben, sowie natürliche Personen, die – auch faktisch – deren Geschäftsführung und Kontrolle wahrnehmen (sog. „Leitungsorgane“);
- Personen, die der Leitung oder der Aufsicht der im vorhergehenden Punkt genannten Personen unterstehen.

Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit der Organisation ist von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der natürlichen Person, die die Straftat begeht, getrennt und eigenständig. Sie besteht auch dann, wenn der Täter nicht identifiziert wurde oder die Straftat aus einem anderen Grund als der Amnestie erloschen ist. Die Verantwortlichkeit der Organisation tritt in jedem Fall zusätzlich zur Verantwortlichkeit der natürlichen Person, die die Straftat begangen hat, und ersetzt diese niemals.

1.2 Der „Katalog“ der für die Zwecke des Dekrets relevanten Straftaten und Verwaltungsübertretungen

Die Verantwortlichkeit der Organisation besteht ausschließlich für jene Straftaten (vollendete oder versuchte), die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen sind, die sogenannten Vortaten.

Es handelt sich insbesondere um die folgenden Straftaten und Verwaltungsübertretungen:

Unrechtmäßiger Bezug von Zuwendungen, Betrug zum Schaden des Staates, eines öffentlichen Rechtsträgers oder der Europäischen Union, Betrug zum Erlangen öffentlicher Zuwendungen, Computerbetrug zum Schaden des Staates oder eines öffentlichen Rechtsträgers sowie Betrug bei öffentlichen Lieferungen (Art. 24)

- Veruntreuung zum Schaden des Staates oder eines anderen öffentlichen Rechtsträgers (Art. 316-bis ital. StGB);
- Unrechtmäßiger Bezug von Zuwendungen zum Schaden des Staates, eines anderen öffentlichen Rechtsträgers oder der Europäischen Gemeinschaften (Art. 316-ter ital. StGB);
- Betrug zum Schaden des Staates, eines anderen öffentlichen Rechtsträgers oder der Europäischen Gemeinschaften (Art. 640 Abs. 2 Nr. 1 ital. StGB);
- Schwerer Betrug zum Erlangen öffentlicher Zuwendungen (Art. 640-bis ital. StGB);
- Computerbetrug zum Schaden des Staates oder eines anderen öffentlichen Rechtsträgers (Art. 640-ter ital. StGB);
- Betrug bei öffentlichen Lieferungen (Art. 356 ital. StGB);
- Betrug zum Schaden des Europäischen Landwirtschaftsfonds (Art. 2 Gesetz Nr. 898 vom 23.12.1986).

Veruntreuung, Erpressung im Amt, unrechtmäßige Veranlassung zur Gewährung oder Zusage von Vorteilen, Korruption und Amtsmissbrauch (Art. 25)

- Erpressung im Amt (Art. 317 ital. StGB);
- Bestechung im Zusammenhang mit der Amtsausübung (Art. 318 ital. StGB);
- Bestechung für eine pflichtwidrige Amtshandlung (Art. 319 ital. StGB);
- Erschwerende Umstände (Art. 319-bis ital. StGB);
- Bestechung im gerichtlichen Bereich (Art. 319-ter ital. StGB);

- Unrechtmäßige Veranlassung zur Gewährung oder Zusage von Vorteilen (Art. 319-quater ital. StGB);
- Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst betrauten Person (Art. 320 ital. StGB);
- Strafen für den Bestechenden (Art. 321 ital. StGB);
- Anstiftung zur Bestechung (Art. 322 ital. StGB);
- Veruntreuung, Erpressung im Amt, unrechtmäßige Veranlassung zur Gewährung oder Zusage von Vorteilen, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung gegenüber Mitgliedern internationaler Gerichte, Organen der Europäischen Gemeinschaften, internationalen parlamentarischen Versammlungen, internationalen Organisationen sowie gegenüber Beamten der Europäischen Gemeinschaften und ausländischer Staaten (Art. 322-bis ital. StGB);
- Unerlaubter Einflusshandel (Art. 346-bis ital. StGB);
- Veruntreuung (Art. 314 Abs. 1 ital. StGB);
- Veruntreuung durch Ausnutzung des Irrtums eines anderen (Art. 316 ital. StGB);
- Amtsmissbrauch (Art. 323 ital. StGB);
- Beeinträchtigung der Freiheit öffentlicher Ausschreibungen (Art. 353 ital. StGB);
- Beeinträchtigung der Freiheit des Vergabeverfahrens (Art. 353-bis ital. StGB).

Computerkriminalität und unrechtmäßige Verarbeitung von Daten (Art. 24-bis des Dekrets)

- Fälschung eines öffentlichen oder beweiskräftigen elektronischen Dokuments (Art. 491-bis ital. StGB);
- Unbefugter Zugang zu einem IT- oder Telematiksystem (Art. 615-ter ital. StGB);
- Unerlaubter Besitz und unerlaubte Weitergabe von Zugangscodes zu IT- oder Telematiksystemen (Art. 615-quater ital. StGB);
- Verbreitung von Geräten, Vorrichtungen oder Programmen zur Schädigung oder Unterbrechung eines IT- oder Telematiksystems (Art. 615-quinquies ital. StGB);
- Unerlaubte Abhörung, Behinderung oder Unterbrechung von IT- oder Telematiksystemen (Art. 617-quater ital. StGB);
- Installation von Geräten zur Abhörung, Behinderung oder Unterbrechung von IT- oder Telematiksystemen (Art. 617-quinquies ital. StGB);
- Beschädigung von Informationen, Daten oder IT-Programmen (Art. 635-bis ital. StGB);
- Beschädigung von Informationen, Daten oder IT-Programmen, die vom Staat, einem öffentlichen Rechtsträger oder im öffentlichen Interesse genutzt werden (Art. 635-ter ital. StGB);
- Beschädigung von IT- oder Telematiksystemen (Art. 635-quater ital. StGB);
- Beschädigung von IT- oder Telematiksystemen von öffentlichem Nutzen (Art. 635-quinquies ital. StGB);
- Computerbetrug durch den Anbieter elektronischer Signaturen (Art. 640-quinquies ital. StGB);
- Verstoß gegen die Vorschriften zum nationalen Cybersicherheitsperimeter (Art. 1 Abs. 11 des Gesetzesdekrets vom 21. September 2019 Nr. 105).

Straftaten im Zusammenhang mit Falschgeld, öffentlichen Kreditpapieren, Stempelmarken sowie Erkennungszeichen (Art. 25-bis des Dekrets)

- Fälschung von Münzen, Inverkehrbringen und Einfuhr gefälschter Münzen im Einvernehmen (Art. 453 ital. StGB);
- Veränderung von Münzen (Art. 454 ital. StGB);
- Inverkehrbringen und Einfuhr gefälschter Münzen ohne Einvernehmen (Art. 455 ital. StGB);
- Inverkehrbringen gefälschter Münzen, die gutgläubig empfangen wurden (Art. 457 ital. StGB);
- Fälschung von Stempelmarken, Einfuhr, Erwerb, Besitz oder Inverkehrbringen gefälschter Stempelmarken (Art. 459 ital. StGB);
- Fälschung von Wasserzeichenpapier zur Herstellung öffentlicher Kreditpapiere oder Stempelmarken (Art. 460 ital. StGB);
- Herstellung oder Besitz von Wasserzeichen oder Werkzeugen zur Fälschung von Münzen, Stempelmarken oder Wasserzeichenpapier (Art. 461 ital. StGB);

- Verwendung gefälschter oder veränderter Stempelmarken (Art. 464 ital. StGB);
- Fälschung, Veränderung oder Verwendung von Marken, Kennzeichen, Patenten, Modellen oder Mustern (Art. 473 ital. StGB);
- Einfuhr und Handel mit Produkten mit gefälschten Kennzeichen (Art. 474 ital. StGB).

Straftaten der organisierten Kriminalität (Art. 24-ter des Dekrets)

- Kriminelle Vereinigung (Art. 416 ital. StGB);
- Mafiaartige Vereinigung, auch ausländische (Art. 416-bis ital. StGB);
- Alle Straftaten, die unter Ausnutzung der in Art. 416-bis ital. StGB vorgesehenen Bedingungen begangen werden, um die Tätigkeit der dort genannten Vereinigungen zu fördern (Gesetz Nr. 203/1991);
- Politisch-mafiöser Wahlhandel (Art. 416-ter ital. StGB);
- Entführung zum Zweck des Raubes oder der Erpressung (Art. 630 ital. StGB);
- Kriminelle Vereinigung zum Handel mit Betäubungs- oder Psychotropenstoffen (Art. 74 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 309/1990);
- Straftaten der unerlaubten Herstellung, Einfuhr, Veräußerung, Abgabe, Besitzes oder des Führens an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten von Kriegswaffen oder kriegsähnlichen Waffen oder deren Teilen, von Sprengstoffen, von verbotenen Waffen sowie von mehreren Schusswaffen (Art. 407 Abs. 2 Buchst. a Nr. 5 ital. StPO).

Straftaten gegen Industrie und Handel (Art. 25-bis.1 des Dekrets)

- Störung der Freiheit der Industrie oder des Handels (Art. 513 ital. StGB);
- Unlauterer Wettbewerb unter Anwendung von Drohung oder Gewalt (Art. 513-bis ital. StGB);
- Betrug zum Nachteil der nationalen Industrie (Art. 514 ital. StGB);
- Betrug im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit (Art. 515 ital. StGB);
- Verkauf nicht echter Lebensmittel als echte (Art. 516 ital. StGB);
- Verkauf industrieller Erzeugnisse mit irreführenden Kennzeichen (Art. 517 ital. StGB);
- Herstellung und Handel von Waren unter unrechtmäßiger Aneignung gewerblicher Schutzrechte (Art. 517-ter ital. StGB);
- Fälschung geografischer Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für Agrar- und Lebensmittelprodukte (Art. 517-quater ital. StGB).

Gesellschaftsdelikte (Art. 25-ter des Dekrets)

- Unrichtige gesellschaftsbezogene Mitteilungen (Art. 2621 ital. ZGB);
- Weniger schwerwiegende Fälle (Art. 2621-bis ital. ZGB);
- Unrichtige gesellschaftsbezogene Mitteilungen börsennotierter Gesellschaften (Art. 2622 ital. ZGB);
- Behinderung der Kontrolltätigkeit (Art. 2625 ital. ZGB);
- Unzulässige Rückgewähr von Einlagen (Art. 2626 ital. ZGB);
- Unrechtmäßige Verteilung von Gewinnen und Rücklagen (Art. 2627 ital. ZGB);
- Unzulässige Geschäfte mit eigenen oder mit Anteilen der Muttergesellschaft (Art. 2628 ital. ZGB);
- Geschäfte zum Nachteil der Gläubiger (Art. 2629 ital. ZGB);
- Unterlassene Mitteilung eines Interessenkonflikts (Art. 2629-bis ital. ZGB);
- Scheinbare Kapitalbildung (Art. 2632 ital. ZGB);
- Unzulässige Verteilung des Gesellschaftsvermögens durch die Liquidatoren (Art. 2633 ital. ZGB);
- Bestechung im privaten Sektor (Art. 2635 ital. ZGB);
- Anstiftung zur Bestechung im privaten Sektor (Art. 2635-bis ital. ZGB);
- Unzulässige Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung (Art. 2636 ital. ZGB);
- Marktmanipulation (Art. 2637 ital. ZGB);
- Behinderung der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse öffentlicher Behörden (Art. 2638 ital. ZGB);

- Falsche oder unterlassene Angaben für die Erteilung des vorläufigen Zertifikats (Art. 54, GvD Nr. 19/2023).

Straftaten mit terroristischer Zielsetzung oder mit dem Ziel der Untergrabung der demokratischen Ordnung gemäß Strafgesetzbuch und Sondergesetzen (Art. 25-quater des Dekrets)

- Umstürzlerische Vereinigungen (Art. 270 ital. StGB)
- Vereinigungen mit terroristischer, auch internationaler Zielsetzung oder mit dem Ziel der Untergrabung der demokratischen Ordnung (Art. 270-bis ital. StGB)
- Erschwerende und mildernde Umstände (Art. 270-bis.1 ital. StGB)
- Unterstützung von Mitgliedern solcher Vereinigungen (Art. 270-ter ital. StGB)
- Anwerbung zu terroristischen, auch internationalen Zwecken (Art. 270-quater ital. StGB)
- Ausbildung zu Tätigkeiten mit terroristischer, auch internationaler Zielsetzung (Art. 270-quinquies ital. StGB)
- Organisation von Reisen zu terroristischen Zwecken (Art. 270-quater.1 ital. StGB);
- Entziehung von beschlagnahmten Vermögenswerten oder Geldmitteln (Art. 270-quinquies.2 ital. StGB);
- Handlungen mit terroristischer Zielsetzung (Art. 270-sexies ital. StGB);
- Anschlag mit terroristischer oder umstürzlerischer Zielsetzung (Art. 280 ital. StGB);
- Terroristische Handlung unter Einsatz tödlicher oder explosiver Vorrichtungen (Art. 280-bis ital. StGB);
- Handlungen des nuklearen Terrorismus (Art. 280-ter ital. StGB);
- Entführung zu terroristischen oder umstürzlerischen Zwecken (Art. 289-bis ital. StGB);
- Entführung zur Nötigung (Art. 289-ter ital. StGB);
- Anstiftung zur Begehung einer der in den Titeln I und II vorgesehenen Straftaten (Art. 302 ital. StGB);
- Politische Verschwörung durch Abrede (Art. 304 ital. StGB);
- Politische Verschwörung durch Vereinigung (Art. 305 ital. StGB);
- Bewaffnete Bande: Bildung und Beteiligung (Art. 306 ital. StGB);
- Unterstützung von Teilnehmern an Verschwörungen oder bewaffneten Banden (Art. 307 ital. StGB);
- Finanzierung von Handlungen mit terroristischer Zielsetzung (Art. 270-quinquies.1 ital. StGB; Gesetz Nr. 153/2016);
- Widerrechtliche Inbesitznahme, Entführung oder Zerstörung eines Luftfahrzeugs (Art. 1 Gesetz Nr. 342/1976);
- Beschädigung von Bodenanlagen (Art. 2 Gesetz Nr. 342/1976);
- Sanktionen (Art. 3 Gesetz Nr. 422/1989);
- Tätige Reue (Art. 5 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 625/1979);
- Übereinkommen von New York vom 9. Dezember 1999 (Art. 2).

Straftat der Durchführung weiblicher Genitalverstümmelung (Art. 25-quater.1 des Dekrets)

- Praktiken der weiblichen Genitalverstümmelung (Art. 583-bis ital. StGB).

Straftaten gegen die individuelle Persönlichkeit (Art. 25-quinquies des Dekrets)

- Versklavung oder Aufrechterhaltung eines Zustands der Sklaverei oder Leibeigenschaft (Art. 600 ital. StGB);
- Kinderprostitution (Art. 600-bis Abs. 1 und 2 ital. StGB);
- Kinderpornografie (Art. 600-ter ital. StGB);
- Besitz von pornografischem Material mit Minderjährigen (Art. 600-quater ital. StGB);
- Virtuelle Kinderpornografie (Art. 600-quater.1 ital. StGB);
- Touristische Aktivitäten zur Ausbeutung der Kinderprostitution (Art. 600-quinquies ital. StGB);
- Menschenhandel (Art. 601 ital. StGB);
- Kauf und Verkauf von Sklaven (Art. 602 ital. StGB);
- Illegale Arbeitsvermittlung und Ausbeutung der Arbeitskraft (Art. 603-bis ital. StGB);
- Anbahnungskontakte zu Minderjährigen (Art. 609-undecies ital. StGB).

Straftaten des Marktmissbrauchs (Art. 25-sexies des Dekrets)

- Insiderhandel (Art. 184, GvD vom 24. Februar 1998, Nr. 58 – TUF, Testo Unico della Finanza – italienisches Finanzgesetzbuch);
- Marktmanipulation (Art. 185, GvD vom 24. Februar 1998, Nr. 58 – TUF).

Weitere Tatbestände im Bereich des Marktmissbrauchs (Art. 187-quinquies TUF)

- Verbot des Insiderhandels und der unrechtmäßigen Mitteilung privilegierter Informationen (Art. 187-bis, GvD vom 24. Februar 1998, Nr. 58 – TUF);
- Verbot der Marktmanipulation (Art. 187-ter GvD vom 24. Februar 1998, Nr. 58 – TUF).

Straftaten der fahrlässigen Tötung und der schweren oder schwersten fahrlässigen Körperverletzung, begangen unter Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Art. 25-septies des Dekrets)

- Fahrlässige Tötung (Art. 589 StGB);
- Fahrlässige Körperverletzung (Art. 590 StGB).

Straftaten der Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen illegaler Herkunft sowie Selbstgeldwäsche (Art. 25-octies des Dekrets)

- Hehlerei (Art. 648 StGB);
- Geldwäsche (Art. 648-bis StGB);
- Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen illegaler Herkunft (Art. 648-ter StGB);
- Selbstgeldwäsche (Art. 648-ter.1 StGB).

Straftaten im Zusammenhang mit anderen als bargeldlosen Zahlungsmitteln (neuer Art. 25-octies.1 GvD 231/2001). Eingeführt durch das GvD vom 8. November 2021, Nr. 184, in Kraft seit dem 14. Dezember 2021 und daher ab 2022 relevant

- Unbefugte Verwendung und Fälschung von Kreditkarten, Zahlungskarten und ähnlichen Instrumenten (Art. 493-ter StGB);
- Besitz und Verbreitung von Geräten, Vorrichtungen oder Computerprogrammen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit anderen als bargeldlosen Zahlungsmitteln (Art. 493-quater StGB);
- Computerbetrug (Art. 640-ter StGB);
- Computerbetrug unter Verwendung einer digitalen Identitätsfälschung (eingeführt mit der Reform 2021) (Art. 640-ter.1 StGB);
- Betrügerische Übertragung von Vermögenswerten (Art. 512-bis StGB) [Artikel eingeführt durch Gesetz Nr. 137/2023]
- Sonstige Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung oder dem unbefugten Gebrauch elektronischer Zahlungsmittel
- Weitere Tatbestände

Straftaten im Bereich der Verletzungen von Urheberrechten (Art. 25-novies des Dekrets)

- Strafrechtlicher Schutz der vermögensrechtlichen und moralischen Nutzungsrechte (Art. 171, Absatz 1, Buchst. a-bis und Absatz 3, Gesetz Nr. 633/1941);
- Strafrechtlicher Schutz von Software und Datenbanken (Art. 171-bis, Absatz 1, Gesetz Nr. 633/1941);
- Strafrechtlicher Schutz audiovisueller Werke (Art. 171-ter, Gesetz Nr. 633/1941);
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit Trägern/Datenträgern (Art. 171-septies, Gesetz Nr. 633/1941);
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit audiovisuellen Übertragungen mit bedingtem Zugang (Art. 171-octies, Gesetz Nr. 633/1941);
- Dringende steuerliche Maßnahmen, Fristverlängerungen und wirtschaftliche Interventionen (Omnibus-Dekret).

Straftat der Anstiftung zur Nichtabgabe oder zur Falschangabe von Aussagen gegenüber der Justizbehörde (Art. 25-decies des Dekrets)

- Anstiftung zur Nichtabgabe oder zur Abgabe falscher Aussagen gegenüber der Justizbehörde (Art. 377-bis StGB)

Umweltstraftaten (Art. 25-undecies des Dekrets)

Es handelt sich um Straftaten, die sowohl im Strafgesetzbuch als auch in Spezialgesetzen vorgesehen sind.

- Umweltverschmutzung (Art. 452-bis ital. StGB);
- Umweltkatastrophe (Art. 452-quater ital. StGB);
- Fahrlässige Umweltstraftaten (Art. 452-quinquies ital. StGB);
- Handel und unerlaubte Entsorgung hochradioaktiven Materials (Art. 452-sexies ital. StGB);
- Erschwerende Umstände (Art. 452-octies ital. StGB);
- Tötung, Zerstörung, Fang, Entnahme oder Besitz von Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten (Art. 727-bis ital. StGB);
- Zerstörung oder Verschlechterung von Lebensräumen innerhalb eines Schutzgebiets (Art. 733-bis ital. StGB);
- Einfuhr, Ausfuhr, Besitz, Nutzung zu Erwerbszwecken, Erwerb, Verkauf, Ausstellung oder Besitz zum Verkauf oder zu kommerziellen Zwecken geschützter Arten (Gesetz Nr. 150/1992, Art. 1, Art. 2, Art. 3-bis und Art. 6);
- Einleitung industrieller Abwässer mit gefährlichen Stoffen; Einleitungen in Boden, Untergrund oder Grundwasser; Einleitungen ins Meer durch Schiffe oder Luftfahrzeuge (GvD 152/2006, Art. 137);
- Unerlaubte Abfallbewirtschaftung (GvD 152/2006, Art. 256);
- Boden-, Untergrund-, Oberflächen- oder Grundwasserverschmutzung (GvD 152/2006, Art. 257);
- Verstoß gegen Mitteilungspflichten, Pflichtregister und Formulare (GvD 152/2006, Art. 258, Absatz 4, zweiter Satz);
- Organisierte Tätigkeiten zum illegalen Abfallhandel (GvD 152/2006, Art. 259, Absatz 1);
- Organisierte Tätigkeiten zum illegalen Abfallhandel (Art. 452-quaterdecies StGB);
- Falsche Angaben über die Art, Zusammensetzung oder chemisch-physikalischen Eigenschaften von Abfällen bei der Erstellung eines Abfallanalysezertifikats; Eintragung eines falschen Analysezertifikats im SISTRI; Unterlassung oder betrügerische Veränderung der Papierkopie des SISTRI-Belegs – Bereich Transport (GvD Nr. 152/2006, Art. 260-bis);
- Sanktionen (GvD 152/2006, Art. 279);
- Vorsätzliche durch Schiffe verursachte Verschmutzung (GvD 202/2007, Art. 8);
- Fahrlässige durch Schiffe verursachte Verschmutzung (GvD 202/2007, Art. 9);
- Einstellung und Reduzierung der Verwendung schädlicher Stoffe (Gesetz Nr. 549/1993, Art. 3).

Straftaten gegen Tiere (Art. 25-undevicies des Dekrets)

- Tötung von Tieren (Art. 544-bis ital. StGB);
- Tiermisshandlung (Art. 544-ter ital. StGB);
- Einsatz von Tieren in Shows oder Veranstaltungen; Verbreitung von Gewaltdarstellungen mittels IT-Instrumenten, für die besonders schwere Geld- und Berufsverbote vorgesehen sind (Art. 544-quater ital. StGB);
- Verbot von Tierkämpfen (Art. 544-quinquies ital. StGB);
- Tötung oder Beschädigung von Tieren anderer Personen (Art. 638 ital. StGB).

Straftat des Einsatzes von Drittstaatsangehörigen mit irregulärem Aufenthaltsstatus (Art. 25-duodecies des Dekrets)

- Bestimmungen gegen die illegale Einwanderung (Art. 12, Abs. 3, 3-bis, 3-ter und Abs. 5, GvD Nr. 286/1998);
- Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen mit irregulärem Aufenthaltsstatus (Art. 22, Abs. 12-bis, gesetzvertretendes Dekret vom 25. Juli 1998, Nr. 286 – Einheitstext über die Einwanderung).

Straftaten im Bereich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Art. 25-terdecies des Dekrets)

- Propaganda und Anstiftung zu Straftaten aus Gründen rassistischer, ethnischer oder religiöser Diskriminierung (Art. 604-bis ital. StGB)

Betrug bei Sportwettbewerben, unerlaubte Ausübung von Spiel- oder Wettaktivitäten und Glücksspiele mittels verbotener Geräte (Art. 25-quaterdecies des Dekrets)

- Betrug bei Sportveranstaltungen (Art. 1, Gesetz vom 13. Dezember 1989, Nr. 401);
- Unerlaubte Ausübung von Spiel- oder Wettaktivitäten (Art. 4, Gesetz vom 13. Dezember 1989, Nr. 401);

Steuerstraftaten (Art. 25-quinquiesdecies des Dekrets)

- Betrügerische Steuererklärung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Unterlagen für nicht bestehende Vorgänge (Art. 2, gesetzvertretendes Dekret vom 10. März 2000, Nr. 74);
- Betrügerische Steuererklärung durch andere Täuschungsmittel (Art. 3, gesetzvertretendes Dekret vom 10. März 2000, Nr. 74);
- Unrichtige Steuererklärung (Art. 4, GvD Nr. 74/2000);
- Unterlassene Steuererklärung (Art. 5, GvD Nr. 74/2000);
- Ausstellung von Rechnungen oder anderen Unterlagen für nicht bestehende Vorgänge (Art. 8, gesetzvertretendes Dekret vom 10. März 2000, Nr. 74);
- Verheimlichung oder Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Art. 10, gesetzvertretendes Dekret vom 10. März 2000, Nr. 74);
- Unrechtmäßige Verrechnung (Art. 10-quater, GvD Nr. 74/2000);
- Betrügerische Vermögensverschiebung zur Steuerhinterziehung (Art. 11, gesetzvertretendes Dekret vom 10. März 2000, Nr. 74).

Schmuggel (Art. 25-sexiesdecies des Dekrets)
Vorgesehen im Titel VII „Zollverstöße“ des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 23. Januar 1973, Nr. 43.

- Schmuggel bei der Warenbewegung über Landgrenzen und in Zollgebieten (Art. 282, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Schmuggel bei der Warenbewegung auf Grenzseen (Art. 283, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Schmuggel im Seeverkehr von Waren (Art. 284, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Schmuggel im Luftverkehr von Waren (Art. 285, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Schmuggel in auß Zollrechtlichen Zonen (Art. 286, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Schmuggel durch unrechtmäßige Nutzung von mit Zollvergünstigungen eingeführten Waren (Art. 287, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Schmuggel in Zolllagern (Art. 288, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Schmuggel im Kabotageverkehr und in der Warenzirkulation (Art. 289, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Schmuggel bei der Ausfuhr von Waren, die zur Erstattung von Abgaben berechtigt sind (Art. 290, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);

- Schmuggel bei der vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr (Art. 291, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Schmuggel von verarbeitetem ausländischem Tabak (Art. 291-bis, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973)
- Erschwerende Umstände beim Schmuggel von verarbeitetem ausländischem Tabak (Art. 291-ter, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Kriminelle Vereinigung zum Zweck des Schmuggels von verarbeitetem ausländischem Tabak (Art. 291-quater, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Weitere Fälle von Schmuggel (Art. 292, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Erschwerende Umstände beim Schmuggel (Art. 295, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973);
- Entziehung der Entrichtung oder Feststellung der Verbrauchsteuer (Akzise) und anderer indirekter Steuern auf Produktion und Verbrauch (GvD Nr. 141 vom 26.09.2024)

Straftaten gegen das Kulturerbe (Art. 25-septiesdecies des Dekrets)

- Diebstahl von Kulturgütern (Art. 518-bis ital. StGB);
- Unterschlagung von Kulturgütern (Art. 518-ter ital. StGB);
- Hehlerei von Kulturgütern (Art. 518-quater ital. StGB);
- Geldwäsche von Kulturgütern (Art. 518-quaterdecies ital. StGB);
- Selbstgeldwäsche von Kulturgütern (Art. 518-quinquiesdecies ital. StGB);
- Fälschung privater Schriftstücke im Zusammenhang mit Kulturgütern (Art. 518-octies ital. StGB);
- Verstöße im Zusammenhang mit der Veräußerung von Kulturgütern (Art. 518-novies ital. StGB);
- Unrechtmäßige Einfuhr von Kulturgütern (Art. 518-decies ital. StGB);
- Unrechtmäßige Ausfuhr oder Ausbringung von Kulturgütern (Art. 518-undecies ital. StGB);
- Zerstörung, Verstreuung, Verschlechterung, Verunstaltung, Beschmutzung oder unerlaubte Nutzung von Kultur- oder Landschaftsgütern (Art. 518-duodecies ital. StGB);
- Fälschung von Kunstwerken (Art. 518-quaterdecies ital. StGB).

Geldwäsche von Kulturgütern sowie Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern (Art. 25-duodevicies des Dekrets)

- Geldwäsche von Kulturgütern (Art. 518-sexies ital. StGB);
- Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern (Art. 518-terdecies ital. StGB).

Transnationale Straftaten (Art. 10 – Gesetz vom 16. März 2006, Nr. 146)

Für die administrative Haftung von juristischen Personen stellen die folgenden Straftaten einen Anknüpfungspunkt dar, sofern sie in transnationaler Form begangen werden:

- Kriminelle Vereinigung (Art. 416 ital. StGB);
- Mafiaartige Vereinigung, auch ausländischer Art (Art. 416-bis ital. StGB);
- Kriminelle Vereinigung zum Zweck des Schmuggels von ausländischen Tabakwaren (Art. 291-quater des Einheitstextes gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. Januar 1973, Nr. 43);
- Kriminelle Vereinigung zum Zweck des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen (Art. 74 des Einheitstextes gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309);
- Straftaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der illegalen Einwanderung (Art. 12 Absätze 3, 3-bis, 3-ter und 5 des Einheitstextes gemäß GvD vom 25. Juli 1998, Nr. 286);
- Anstiftung zur Falschaussage oder zur Aussageverweigerung gegenüber der Justizbehörde (Art. 377-bis ital. StGB);
- Begünstigung (Art. 378 ital. StGB);
- Kriminelle Vereinigung;
- Mafiaartige Vereinigung.

Verantwortlichkeit von Unternehmen für verwaltungsrechtliche Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Straftaten (Art. 12, Gesetz Nr. 9/2013) [Gilt als Anknüpfungspunkt für Unternehmen, die in der Lieferkette von nativem Olivenöl tätig sind]

- Verwendung, Verfälschung und Fälschung von Lebensmittelsubstanzen (Art. 440 ital. StGB);
- Handel mit verfälschten oder gefälschten Lebensmittelsubstanzen (Art. 442 ital. StGB);
- Handel mit gesundheitsschädlichen Lebensmittelsubstanzen (Art. 444 ital. StGB);
- Fälschung, Veränderung oder Gebrauch von Kennzeichen geistiger Werke oder industrieller Erzeugnisse (Art. 473 ital. StGB);
- Einfuhr in den Staat und Handel mit Produkten mit gefälschten Kennzeichen (Art. 474 ital. StGB);
- Betrug im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit (Art. 515 ital. StGB);
- Verkauf nicht echter Lebensmittel als echte (Art. 516 ital. StGB);
- Verkauf industrieller Erzeugnisse mit irreführenden Kennzeichen (Art. 517 ital. StGB);
- Fälschung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen (Art. 517-quater ital. StGB).

1.3 Das im Dekret vorgesehene Sanktionssystem

Das durch das Dekret eingeführte Verantwortlichkeitsregime bezweckt, das Vermögen der Organisationen in die Ahndung von Straftaten einzubeziehen, sofern diese aus der Begehung der betreffenden rechtswidrigen Handlungen einen Vorteil gezogen haben. Bei einem Verstoß wird daher stets eine Geldsanktion verhängt; in schwereren Fällen können zusätzlich einschneidende interdikitive Maßnahmen angeordnet werden, wie etwa die Aussetzung oder der Entzug von Konzessionen und Lizenzen, das Verbot der Ausübung der Tätigkeit, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, der Ausschluss oder Widerruf von Förderungen und Zuschüssen, das Verbot der Werbung für Waren und Dienstleistungen bis hin zur Zwangsverwaltung der Organisation.

Die **Geldsanktionen** werden immer dann verhängt, wenn die Verantwortlichkeit der juristischen Person festgestellt wird. Sie werden vom Strafrichter anhand eines auf „Quoten“ basierenden Systems festgesetzt. Bei der Bemessung der Geldsanktion bestimmt der Richter die Anzahl der Einheiten unter Berücksichtigung der Schwere der Tat, des Grades der Verantwortlichkeit der Organisation sowie der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Folgen der Tat zu beseitigen oder zu mindern und um die Begehung weiterer rechtswidriger Handlungen zu verhindern. Der Wert einer Quote wird hingegen – abhängig von den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Organisation – zwischen € 258,00 und € 1.549,00 festgelegt.

Art. 12 des GvD Nr. 231/2001 sieht eine Reihe von Fällen vor, in denen die Geldsanktion ermäßigt wird.

Interdikitive Sanktionen können zusätzlich zu den Geldsanktionen verhängt werden, jedoch nur, wenn sie für die betreffende Straftat ausdrücklich vorgesehen sind und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- die Organisation hat aus der Straftat einen erheblichen Vorteil gezogen, und die Straftat wurde von einer Führungsperson oder – im Fall eines untergeordneten Mitarbeiters – aufgrund schwerwiegender organisatorischer Mängel ermöglicht;
- Wiederholung rechtswidriger Handlungen.

Nachstehend sind die im Dekret vorgesehenen interdiktiven Sanktionen aufgeführt:

- Verbot der Ausübung der Tätigkeit;
- Aussetzung oder Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für die Begehung der rechtswidrigen Handlung funktional waren;
- Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, außer zur Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen;
- Ausschluss von Vergünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Zuschüssen sowie Widerruf bereits gewährter Leistungen;

- Werbeverbot für Waren oder Dienstleistungen.

Interdiktive Sanktionen sind zeitlich befristet und können auch vorsorglich (vorläufig) angewendet werden, also bereits vor dem Urteil, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, sofern schwerwiegende Hinweise auf die Verantwortlichkeit des Unternehmens bestehen und konkrete, auf spezifischen Tatsachen beruhende Elemente vorliegen, die die Gefahr weiterer rechtswidriger Handlungen derselben Art erkennen lassen.

Interdiktive Sanktionen werden nicht angewendet (oder aufgehoben, falls sie bereits vorsorglich verhängt wurden), wenn der Sachverhalt besonders geringfügig ist oder wenn die Organisation Wiedergutmachungsmaßnahmen ergriffen hat.

Art. 13 des Dekrets Nr. 231/2001 bestimmt, dass – in den Fällen des Art. 12 Abs. 1 über die Reduzierung der Geldsanktion – interdiktive Sanktionen nicht angewendet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- der Täter hat die Straftat überwiegend im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter begangen und die Organisation hat keinen Vorteil oder nur einen minimalen Vorteil daraus gezogen;
- der verursachte Vermögensschaden ist von besonders geringer Bedeutung.

Die Anwendung interdiktiver Sanktionen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn das Unternehmen die in Art. 17 des GvD Nr. 231/2001 vorgesehenen Wiedergutmachungsmaßnahmen vor der Eröffnung der Hauptverhandlung erster Instanz durchgeführt hat, und zwar wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- „die Organisation hat den Schaden vollständig ersetzt und die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat beseitigt oder sich jedenfalls wirksam darum bemüht“;
- „die Organisation hat die organisatorischen Mängel, die zur Straftat geführt haben, durch die Einführung und Umsetzung geeigneter Organisationsmodelle zur Verhinderung gleichartiger Straftaten beseitigt“;
- „die Organisation hat den erzielten Vorteil zur Beschlagnahme bereitgestellt.“

Die **Konfiskation** besteht im Erwerb des Preises oder des Gewinns der Straftat durch den Staat oder – ersatzweise – im Erwerb von Geldbeträgen, Vermögenswerten oder anderen Nutzungen von entsprechendem Wert. Sie erfasst jedoch nicht jenen Teil des Preises oder des Gewinns, der dem Geschädigten zurückerstattet werden kann. Die Konfiskation wird immer mit dem Verurteilungsurteil angeordnet.

Die **Veröffentlichung des Urteils** kann verhängt werden, wenn gegen die Organisation eine interdiktive Sanktion ausgesprochen wurde. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in der Gemeinde, in der die Organisation seinen Hauptsitz hat, sowie durch Veröffentlichung auf der Website des Justizministeriums.

Gemäß Art. 26 Abs. 2 des Dekrets haftet das Unternehmen nicht, wenn es freiwillig die Ausführung der Handlung oder die Herbeiführung des Ereignisses verhindert.

Die gegen das Unternehmen verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen verjähren fünf Jahre nach der Begehung der Straftat, vorbehaltlich der Fälle der Unterbrechung der Verjährung. Die Verjährung wird unterbrochen durch den Antrag auf Anwendung interdiktiver vorsorglicher Maßnahmen, und die Mitteilung des verwaltungsrechtlichen Verstoßes. Im letzteren Fall läuft die Verjährung nicht, bis das Urteil, das das Verfahren abschließt, rechtskräftig wird. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Die rechtskräftige Verurteilung des Unternehmens wird im nationalen Register der verwaltungsrechtlichen Sanktionen aus Straftaten eingetragen.

1.4 Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell als Befreiungsgrund von der im Dekret vorgesehenen Verantwortlichkeit

Art. 6 des Dekrets bestimmt, dass die Organisation nicht für die rechtswidrige Handlung haftet, wenn sie nachweist, dass es vor der Begehung der Tat „**ein Organisations- und Verwaltungsmodell wirksam eingeführt und umgesetzt hat, das geeignet ist, Straftaten der Art der eingetretenen zu verhindern**“.

Der Gesetzgeber hat den Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodellen des Unternehmens somit befreiende Wirkung zuerkannt, sofern sie zur Prävention der relevanten Risiken geeignet, ordnungsgemäß eingeführt und wirksam umgesetzt wurden.

Hinsichtlich ihres Inhalts müssen die Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle gemäß dem Dekret:

- durch eine spezifische Risikoanalyse jene Tätigkeiten der Organisation identifizieren, in deren Rahmen die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können;
- spezifische Protokolle vorsehen, die die Planung und Umsetzung der Entscheidungen des Unternehmens in Bezug auf die zu verhindernden Straftaten sowie die Modalitäten der Verwaltung finanzieller Ressourcen regeln, um die Begehung solcher Straftaten zu verhindern;
- ein Überwachungsorgan mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen einrichten, das die Aufgabe hat, die Funktionsweise und Umsetzung des Modells zu überwachen und dessen Aktualisierung sicherzustellen;
- spezifische Informationspflichten gegenüber diesem Überwachungsorgan vorsehen;
- ein Sanktions- und Disziplinarsystem einführen, das geeignet ist, Verstöße gegen das Modell zu sanktionieren;
- unter Berücksichtigung der Art und Größe der Organisation sowie der ausgeübten Tätigkeit geeignete Maßnahmen vorsehen, die gewährleisten, dass die Tätigkeit im Einklang mit dem Gesetz ausgeübt wird und Risikosituationen rechtzeitig erkannt und beseitigt werden.

Wurde die Straftat von Personen begangen, die Funktionen der Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Organisation oder einer ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller und funktionaler Autonomie ausüben, sowie von Personen, die – auch faktisch – deren Geschäftsführung und Kontrolle wahrnehmen, so haftet die Organisation nicht, wenn sie nachweist, dass:

- das Leitungsorgan vor der Begehung der Tat ein Modell eingeführt und wirksam umgesetzt hat, das geeignet ist, Straftaten der Art der eingetretenen zu verhindern
- die Aufgabe, die Funktionsweise und die Einhaltung des Modells zu überwachen und dessen Aktualisierung sicherzustellen, einem Überwachungsorgan der Organisation mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen übertragen wurde;
- die betreffenden Personen die Straftat durch betrügerische Umgehung des Modells begangen haben;
- keine unterlassene oder unzureichende Überwachung des Modells durch das Überwachungsorgan vorliegt.

Wird die Straftat hingegen von Personen begangen, die der Leitung oder Überwachung einer der oben genannten Personen unterstehen, so haftet die juristische Person, wenn die Begehung der Straftat durch die Verletzung von Leitungs- oder Überwachungspflichten ermöglicht wurde.

2 Aglatech 14 S.r.l.

Aglatech 14 S.r.l. (nachfolgend auch „die Gesellschaft“) ist ein Unternehmen, das im Bereich Übersetzungen und Sprachdienstleistungen tätig ist. 1997 unter dem Namen Aglaia gegründet, nahm die Gesellschaft im Jahr 2014 anlässlich des Eigentümerwechsels den Namen Aglatech 14 an. In den vergangenen Jahren ist das Unternehmen schnell gewachsen, sowohl in Bezug auf den Umsatz als auch auf die Belegschaft. Die bedeutenden Entwicklungen im Bereich technologischer Innovation, Prozessmanagement und Unternehmensorganisation haben zur heutigen Struktur der Gesellschaft

geführt, die darauf ausgerichtet ist, ein qualifizierter Partner für die Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen für ihre Kunden zu sein.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft nach den Qualitätsstandards UNI EN ISO 17100:2015 und UNI EN ISO 18587:2017 zertifiziert, was sie zu einem wichtigen Bezugspunkt für den gesamten Sektor macht.

2.1 Die Governance

Die Gesellschaft hat satzungsgemäß das traditionelle Verwaltungs- und Kontrollsystem übernommen. Die Satzung der Gesellschaft sieht folgende Gesellschaftsorgane vor:

- die Gesellschafterversammlung (Organ mit ausschließlich beschlussfassenden Funktionen, dessen Zuständigkeiten gesetzlich auf die wichtigsten Entscheidungen des Gesellschaftslebens beschränkt sind und keine Geschäftsführungsbefugnisse umfassen);
- den Verwaltungsrat (dem die strategische Aufsicht und die Leitung des Unternehmens übertragen sind);
- ein gegebenenfalls einzusetzendes Kontrollorgan (Art. 17 der Satzung); ein Organ für die gesetzliche Abschlussprüfung (Art. 18 der Satzung).

Die Gesellschaft hat von der ihr gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, das in Art. 17 der Satzung vorgesehene Kontrollorgan nicht zu ernennen

Gesellschafterversammlung

An der Spitze steht die Gesellschafterversammlung, Ausdruck der Willensbildung der Gesellschafter sowie Moment, in dem der Eigentümerdialog die entscheidenden Weichen für die Verwirklichung der Unternehmensinteressen stellt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat – zusätzlich zur Aufgabe und Befugnis, die allgemeinen Leitlinien der Tätigkeit der Gesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele festzulegen – gemäß Art. 2364 Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuchs folgende Zuständigkeiten:

- Genehmigung des Jahresabschlusses;
- Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder; Ernennung des Kontrollorgans (falls vorgesehen) sowie des mit der gesetzlichen Abschlussprüfung beauftragten Prüfers (falls vorgesehen);
- Festsetzung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Kontrollorgans, sofern diese nicht in der Satzung geregelt ist;
- Beschlussfassung über die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Kontrollorgans;
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die gesetzlich in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, sowie über etwaige in der Satzung vorgesehene Genehmigungen für Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder, unbeschadet der Verantwortung dieser für die vorgenommenen Handlungen;
- Genehmigung einer etwaigen Geschäftsordnung für die Durchführung der Versammlungen.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist zuständig für Beschlüsse:

- über Änderungen der Satzung,
- über die Ernennung, Abberufung und Befugnisse der Liquidatoren
- sowie über alle weiteren Angelegenheiten, die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesen sind.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat (nachfolgend auch „CdA“) besteht aus zwei (2) Mitgliedern und ist das Organ mit strategischer Aufsichtsfunktion, in dem die Leitungs- und/oder Überwachungsaufgaben der gesellschaftlichen Verwaltung gebündelt sind.

Die Leitung des Unternehmens obliegt ausschließlich dem Verwaltungsorgan, das alle für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Handlungen vornimmt und dabei über Befugnisse

der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftsführung verfügt, vorbehaltlich etwaiger bei der Ernennung festgelegter Einschränkungen.

Präsident des Verwaltungsrats

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat hat der Funktion des Managing Director sämtliche Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftsführung übertragen, ohne Ausnahme der in der Satzung für den Verwaltungsrat vorgesehenen Befugnisse, mit der einzigen Ausnahme jener Kompetenzen, die ausdrücklich durch die Satzung oder durch das Gesetz dem Verwaltungsrat selbst oder der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Dem Managing Director ist insbesondere auch die Befugnis erteilt, im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft alle Erklärungen zu unterzeichnen, die zur Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen erforderlich sind – sowohl in Bezug auf direkte als auch indirekte Steuern jeglicher Art, jährlich oder unterjährig –, sowie Verträge über Vermögensgegenstände abzuschließen, die in öffentlichen Registern eingetragen sind.

Kontrollorgan (sofern benannt)

Das Kontrollorgan überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und satzungsmäßigen Vorschriften, die ordnungsgemäße Verwaltung sowie die Angemessenheit der organisatorischen und buchhalterischen Strukturen der Gesellschaft. Die Mitglieder des Kontrollorgans können jederzeit – auch einzeln – Inspektions- und Kontrollhandlungen vornehmen.

Das Kontrollorgan ist zudem dafür verantwortlich, die Funktionsfähigkeit des gesamten internen Kontrollsystems zu überwachen. Angesichts der Vielzahl von Unternehmensfunktionen und -strukturen, die Kontrollaufgaben und -verantwortlichkeiten wahrnehmen, hat dieses Organ die Wirksamkeit aller am Kontrollsystem beteiligten Strukturen und Funktionen sowie deren angemessene Koordination zu überprüfen und die Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei festgestellten Mängeln oder Unregelmäßigkeiten zu fördern.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die gesetzliche Abschlussprüfung wird von einer im entsprechenden Register beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Der Auftrag zur gesetzlichen Abschlussprüfung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß Art. 2364 Abs. 1 Nr. 2 des italienischen Zivilgesetzbuchs erteilt.

Der Auftrag hat eine Dauer von drei Geschäftsjahren und endet mit dem Datum der Versammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des dritten Geschäftsjahres des Auftrags einberufen wird.

In Übereinstimmung mit Art. 14 des GvD Nr. 39/2010 hat die mit der gesetzlichen Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / der gesetzliche Abschlussprüfer:

- eine Stellungnahme zum Jahresabschluss in einem entsprechenden Prüfungsbericht abzugeben;
- im Laufe des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung der Gesellschaft und die korrekte Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Rechnungsunterlagen zu überprüfen.

Überwachungsorgan

Für das Überwachungsorgan wird auf Kapitel 4 verwiesen.

2.2 Das Risikoüberwachungs- und -managementsystem

Im Einklang mit nationalen und internationalen Best Practices hat die Organisation ein Risikoüberwachungs- und -managementsystem entwickelt, das darauf ausgerichtet ist, den Wert der Organisation zu schützen und zu steigern. Dieses System trägt zu einer Führung der Organisation bei, die mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Zielen übereinstimmt, und dient der Sicherstellung des

Schutzes des Organisationsvermögens, der Effizienz und Wirksamkeit der internen Prozesse, der Verlässlichkeit der den Gesellschaftsorganen zur Verfügung gestellten Informationen sowie der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, der Satzung und der internen Verfahren.

Schlüsselemente des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems der Gesellschaft sind:

- die Satzung, die verschiedene Bestimmungen zur Corporate Governance enthält, die darauf abzielen, eine ordnungsgemäße Durchführung der Leitungs- und Verwaltungsaktivitäten sicherzustellen;
- das Organigramm, das das von der Gesellschaft eingeführte Organisationssystem darstellt, um eine korrekte Zuweisung von Rollen und Funktionen zu gewährleisten;
- die Job Descriptions, welche die Zuständigkeiten aller Personen definieren, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Rollen in Bereichen tätig sind, die als „risikobehaftet im Hinblick auf Straftatbestände“ gelten;
- der Ethikkodex, bestehend aus einem Satz von Verhaltensregeln und allgemeinen Grundsätzen, die von allen internen und externen Beteiligten einzuhalten sind;
- das Verfahrenssystem, bestehend aus Verfahren, Regelwerken und internen Mitteilungen, die darauf abzielen, die relevanten Prozesse zu regeln und die operativen Modalitäten sowie die Kontrollmechanismen für die Durchführung der Tätigkeiten der Organisation festzulegen.

Die oben genannten Dokumente werden nach ihrer Erstellung und Genehmigung den Funktionen der Gesellschaft über zwei Hauptkanäle zugänglich gemacht: durch Mitteilung per E-Mail und durch Veröffentlichung im unternehmensinternen Intranet.

Die organisatorischen Instrumente spiegeln sich im nachstehend beschriebenen System der Befugnisse wider. Dieses stellt innerhalb des Organisationssystems der Gesellschaft die Gesamtheit der formalen Dokumente dar, durch welche die organisatorischen Funktionen der Gesellschaft bestimmt werden, denen „interne und externe“ Befugnisse zugewiesen sind.

- geschäftsführende Vertretungsbefugnisse (sog. allgemeine Vollmachten, die mittels notarieller, registrierter Vollmachten erteilt werden können, in Bezug auf die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten und der innerhalb der Organisation der Gesellschaft zugewiesenen Verantwortlichkeiten;
- Vollmachten für die Vertretung einzelner Vorgänge (sog. Spezialvollmachten), die durch notarielle Vollmachten oder andere Formen der Bevollmächtigung erteilt werden, in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung und den jeweiligen Arten der abzuschließenden Rechtsakte;
- Übertragung und Unterübertragung von Funktionen in Bezug auf Aspekte der Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gemäß GvD 81/2008, die einzelnen Personen übertragen werden, um spezifische Befugnisse zu verleihen, die der Sicherstellung der Erfüllung der in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Pflichten dienen;
- interne Vollmachten, die erteilt werden, um Handlungen vorzunehmen, die ausschließlich innerhalb der Gesellschaft unmittelbare Wirkungen entfalten oder sich auf bereits formal geregelte Vertragsverhältnisse beziehen.

In diesen Dokumenten werden, soweit erforderlich, die entsprechenden Grenzwerte für die verschiedenen Arten von Tätigkeiten festgelegt.

2.3 *Ethikkodex*

Die Gesellschaft hat einen Ethikkodex eingeführt, in dem die Grundsätze festgelegt sind, die die Gesellschaft als eigene anerkennt und deren Beachtung sie von allen Adressaten verlangt.

Der Ethikkodex stellt einen Bezugspunkt dar, um das Verhalten der Adressaten auszurichten, wenn spezifische Verhaltensregeln oder präventive Protokolle fehlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sowohl intern als auch gegenüber den Personen, die mit ihr zusammenarbeiten, die Informationen über die einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie über die einzuhaltenden Verhaltens- und Verfahrensregeln wirksam zu verbreiten, um sicherzustellen, dass die unternehmerische Tätigkeit im Einklang mit den im Ethikkodex festgelegten ethischen Grundsätzen ausgeübt wird.

Der Ethikkodex wird regelmäßig aktualisiert.

3 Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell von Aglatech 14 S.r.l.

Die Gesellschaft hat es für zweckmäßig erachtet, durch Beschluss des Verwaltungsrats ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß dem Dekret einzuführen, in der Überzeugung, dass dieses ein wirksames Instrument zur Sensibilisierung all jener darstellt, die im Interesse oder zum Vorteil der Gesellschaft tätig sind, sowie ein effektives Mittel zur Prävention des Risikos der Begehung der in der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehenen Straftaten und verwaltungsrechtlichen Verstöße.

Mit der Einführung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells und dessen laufender Aktualisierung beabsichtigt die Gesellschaft insbesondere:

- eine auf Kontrolle und auf das sogenannte „Risk Management“ ausgerichtete Unternehmenskultur zu verbreiten;
- eine Unternehmenskultur zu fördern, die auf Gesetzmäßigkeit basiert, indem allen Personen, die im Namen und für Rechnung der Gesellschaft tätig sind – insbesondere jenen, die in den sogenannten „sensiblen Bereichen“ arbeiten – bewusst gemacht wird, dass sie im Falle von Verstößen gegen die im Modell enthaltenen Bestimmungen das Risiko eingehen, Handlungen zu begehen, die strafrechtlich sanktioniert werden können, und dass der Gesellschaft verwaltungsrechtliche Sanktionen drohen, wodurch sie finanziellen, operativen und Reputationsschäden ausgesetzt wird;
- zu bekräftigen, dass solche Formen rechtswidrigen Verhaltens – zusätzlich zu den gesetzlichen Verboten – auch den ethischen Grundsätzen widersprechen, an denen sich die Gesellschaft bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit orientieren will, und dass sie daher entschieden verurteilt werden, selbst dann, wenn die Gesellschaft scheinbar einen Vorteil daraus ziehen könnte;
- eine wirksame und effiziente Organisation der unternehmerischen Tätigkeit umzusetzen, wobei insbesondere die Entscheidungsfindung sowie deren Transparenz und Nachvollziehbarkeit, die Verantwortlichkeit der mit diesen Entscheidungen betrauten Ressourcen und deren Umsetzung, die Planung von Vor- und Nachkontrollen sowie die Steuerung der internen und externen Informationsflüsse hervorgehoben werden;
- alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko der Begehung von Straftaten so weit wie möglich und in kurzer Zeit zu reduzieren, auch durch die Stärkung der bestehenden Kontrollmechanismen, die darauf abzielen, rechtswidrige Verhaltensweisen im Sinne des Dekrets zu verhindern;
- der Gesellschaft zu ermöglichen, rechtzeitig einzugreifen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern oder zu bekämpfen oder zumindest den dadurch verursachten Schaden erheblich zu verringern;
- alle Personen, die im Namen, für Rechnung oder im Interesse der Gesellschaft tätig sind, darüber zu informieren, dass ein Verstoß gegen die im Modell enthaltenen Vorschriften – vor und unabhängig von einer möglichen Begehung strafbarer Handlungen – die Anwendung disziplinarischer und/oder vertraglicher Sanktionen nach sich zieht.

3.1 Verantwortung für die Verabschiedung und Aktualisierung des Modells

Gemäß Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) des Dekrets ist das Leitungsorgan für die Einführung und die wirksame Umsetzung des Modells verantwortlich.

Der Verwaltungsrat hat daher die Verantwortung und somit die Befugnis, mittels eines entsprechenden Beschlusses alle Dokumente zu genehmigen, zu ergänzen und zu ändern, die das Modell bilden. Ebenso fallen die Entscheidungen über spätere Änderungen und Ergänzungen des Modells in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft, auch auf Anregung des Überwachungsorgans.

Die Änderungen einzelner Dokumente oder die Einführung neuer Dokumente (wie etwa Ethikkodex, Verfahren, Verhaltenskodizes, Regelwerke, operative Anweisungen), die erforderlich sind, um etwaige gesetzliche oder organisatorische Aktualisierungen zu berücksichtigen, können vom Geschäftsführer und/oder von den gemäß dem jeweils geltenden System der Befugnisse hierzu ermächtigten Personen und Funktionen genehmigt werden. In jedem Fall sind die Dokumente anschließend dem Verwaltungsrat vorzulegen, der berechtigt ist, sie zu genehmigen, Änderungen zu verlangen oder die Maßnahmen aufzuheben.

3.2 Die Ausarbeitung des Modells

Die Ausarbeitung des vorliegenden Modells war durch Tätigkeiten gekennzeichnet, die auf die Bewertung der Risikoposition der Gesellschaft sowie auf die Definition eines Systems zur Prävention und zum Management der spezifischen Risiken im Zusammenhang mit den im GvD 231/2001 genannten Vorfällen ausgerichtet waren.

Insbesondere wurden für die Ausarbeitung des Modells folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Identifizierung der sensiblen Bereiche und Prozesse durch die Analyse der Unternehmensdokumentation und durch Interviews mit dem Personal sowie Zuordnung dieser sensiblen Bereiche und Prozesse zu den im GvD 231/2001 vorgesehenen Straftatbeständen;
- Analyse des inhärenten Risikos durch Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass eine oder mehrere der im GvD 231/2001 genannten Straftaten im Rahmen der sensiblen Tätigkeit begangen werden könnten, sowie des entsprechenden Auswirkungen, basierend auf der Schwere der potenziell anwendbaren Sanktionen;
- Identifizierung des internen Kontrollsystems mit spezifischem Bezug auf die ermittelten sensiblen Bereiche und Prozesse, Bewertung der Maßnahmen, die zur Verbesserung seiner Funktionsfähigkeit erforderlich sind, und Ermittlung der bestehenden internen Regeln und Protokolle in Bezug auf die allein als risikobehaftet eingestuften Bereiche und Prozesse;
- Analyse des Restrisikos für jede sensible Tätigkeit durch Bewertung der Reduzierung des inhärenten Risikos in Bezug auf die Angemessenheit und den Implementierungsgrad der Kontrollmechanismen, die geeignet sind, das Risiko der Begehung der im GvD 231/2001 vorgesehenen und für die Gesellschaft abstrakt relevanten Straftaten zu verringern;
- Definition der Verhaltensregeln für jeden sensiblen Prozess;
- Regelung der Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen, die geeignet sind, die Begehung von Straftaten zu verhindern;
- Einrichtung eines Disziplinarsystems, das geeignet ist, sowohl die Nichteinhaltung der im Modell vorgesehenen Bestimmungen als auch Verstöße gegen den Ethikkodex zu sanktionieren;
- Bestimmung des Überwachungsorgans als ein von der Gesellschaft eigens eingerichtetes Organ sowie Zuweisung spezifischer Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Wirksamkeit und der tatsächlichen Anwendung des Modells;
- Festlegung der Informationsflüsse gegenüber dem Überwachungsorgan und von diesem an die Gesellschaftsorgane;
- Einrichtung eines speziellen und externen Meldekanals für Hinweise auf mögliche Verstöße gegen das Modell.

3.3 Die Struktur des Organisationsmodells von Aglatech 14 S.r.l.

Das vorliegende Modell besteht aus einem „Allgemeinen Teil“ und aus einzelnen „Sonderteilen“, die für die verschiedenen im GvD Nr. 231/2001 vorgesehenen Straftatbestände ausgearbeitet wurden, sowie aus einem Dokument zur Risikoanalyse.

Als integraler Bestandteil des Modells gelten zudem der Ethikkodex, die Verfahren, die Verhaltenskodizes, die Regelwerke und die operativen Anweisungen, auf die im Modell Bezug genommen wird.

4 Das Überwachungsorgan von Aglatech 14 S.r.l

Artikel 6, Buchstabe b) des GvD 231/2001 schreibt vor, dass die Aufgabe, die Funktionsweise und die Einhaltung der Vorgaben des Modells zu überwachen sowie dessen Aktualisierung zu gewährleisten, einem internen Organ der Gesellschaft übertragen wird, das mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattet ist.

Die von der Vorschrift geforderte Autonomie und Unabhängigkeit setzen voraus, dass das Überwachungsorgan bei der Ausübung seiner Funktionen in einer funktional gleichgestellten Position zu den Geschäftsführern steht.

Gemäß dem Dekret obliegt dem Überwachungsorgan die Überwachung der Funktionsweise und der Einhaltung des Modells. Angesichts der Spezifität der Aufgaben, die dem Überwachungsorgan zukommen, wird dieses Mandat einem eigens hierfür eingerichteten Organ übertragen, das vom Verwaltungsrat gemäß dem Beschluss zur Genehmigung des Modells eingesetzt wurde.

Bei der Ausübung seiner Überwachungs- und Kontrollaufgaben wird das Überwachungsorgan der Gesellschaft von allen Unternehmensfunktionen unterstützt und kann sich bei Bedarf weiterer interner oder externer Fachkompetenzen bedienen.

4.1 Die Anforderungen an das Überwachungsorgan von Aglatech 14 S.r.l.

Für die Identifizierung des Überwachungsorgans hat die Gesellschaft – in Übereinstimmung mit den Vorgaben der maßgeblichen Branchenverbände – als unverzichtbare Voraussetzungen das Vorliegen der folgenden Merkmale festgelegt:

- **Autonomie und Unabhängigkeit:** Das Organ muss frei von jeglicher Form von Einflussnahme oder Druck seitens der operativen Führung sein und darf in keiner Weise in die Ausübung operativer Tätigkeiten oder in geschäftsleitende Entscheidungen eingebunden sein. Das Überwachungsorgan darf sich nicht in einer Interessenkonfliktsituation befinden, und weder dem Organ insgesamt noch seinen einzelnen Mitgliedern dürfen operative Aufgaben übertragen werden, die seine Autonomie beeinträchtigen könnten.
Das Überwachungsorgan muss gegenüber der höchsten operativen Führungsebene der Gesellschaft berichten und mit dieser auf „gleicher Ebene“ kommunizieren können.
- **Professionalität:** Das Organ muss über die Kenntnisse, Instrumente und Techniken verfügen, die für die konkrete und wirksame Ausübung der ihm übertragenen Tätigkeit erforderlich sind. Die Gesellschaft hat besonderes Gewicht auf die sorgfältige Prüfung der Lebensläufe der potenziellen Kandidaten und ihrer bisherigen Erfahrungen gelegt, wobei Profile bevorzugt wurden, die über spezifische Fachkompetenz in diesem Bereich sowie über Beratungserfahrung verfügen.
- **Kontinuität der Tätigkeit:** Das Überwachungsorgan übt die für die Überwachung des Modells erforderlichen Tätigkeiten kontinuierlich mit angemessenem Einsatz und den notwendigen Ermittlungsbefugnissen aus und tritt mindestens vierteljährlich zu Sitzungen zusammen.
- **Ehrenhaftigkeit:** In diesem Zusammenhang dürfen folgende Personen nicht ernannt werden (**Ausschlussstatbestände**):
 - Personen, die durch ein Urteil – auch wenn nicht rechtskräftig – oder durch ein Urteil im Rahmen einer Strafmaßvereinbarung („patteggiamento“), auch bei bedingter

StrafAussetzung und vorbehaltlich der Wirkungen der Rehabilitierung, verurteilt wurden:

- zu einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als einem Jahr wegen eines der im Königlichen Erlass Nr. 267/1942 vorgesehenen Verbrechen;
- zu einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als einem Jahr wegen eines der Straftatbestände, die durch die Vorschriften über Bank-, Finanz-, Wertpapier- und Versicherungswesen sowie durch die Vorschriften über Märkte, Finanzinstrumente und Zahlungsmittel geregelt sind;
- zu einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als einem Jahr wegen eines Verbrechens gegen die öffentliche Verwaltung, gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen, gegen die öffentliche Wirtschaft oder wegen einer Steuerstraftat;
- zu einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als zwei Jahren wegen eines beliebigen vorsätzlichen Verbrechens;
- wegen eines der im Titel XI des Buches V des italienischen Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Straftatbestände, wie durch das GvD 61/2002 neu formuliert;
- wegen einer Straftat, die eine Verurteilung zu einer Strafe nach sich zieht, die den Ausschluss – auch nur vorübergehend – von öffentlichen Ämtern oder den vorübergehenden Ausschluss von Leitungsfunktionen in juristischen Personen und Unternehmen zur Folge hat;
- wegen eines oder mehrerer der im Dekret ausdrücklich genannten Straftatbestände, auch wenn die verhängten Strafen unter den in den vorstehenden Punkten genannten Schwellen liegen;
- Personen, gegen die eine der in Artikel 10, Absatz 3, des Gesetzes 575/1965 vorgesehenen Präventionsmaßnahmen, wie durch Artikel 3 des Gesetzes 55/1990 ersetzt und später geändert, rechtskräftig angewendet wurde;
- Personen, gegen die die in Artikel 187-quater GvD 58/1998 vorgesehenen zusätzlichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt wurden.

In Anbetracht der oben dargestellten Elemente und unter besonderer Berücksichtigung der Struktur und der operativen Tätigkeit der Gesellschaft haben die Geschäftsführer es für zweckmäßig erachtet, die Aufgaben und Befugnisse des Überwachungsorgans gemäß dem GvD 231/2001 einem eigens eingerichteten monokratischen Organ zu übertragen, das aus einem einzigen Mitglied besteht.

4.2 Ernennung, Abberufung und Amtsverlust

Der Verwaltungsrat hat das Überwachungsorgan durch einen entsprechenden Beschluss ernannt, in dem die Amtsdauer auf drei Jahre festgelegt wird. Der Beschluss bestimmt außerdem die Vergütung und begründet die Auswahl auf der Grundlage der Überprüfung des Vorliegens der im vorhergehenden Abschnitt genannten Anforderungen.

Das Überwachungsorgan bleibt für die gesamte Dauer des erteilten Mandats im Amt, unabhängig von etwaigen Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der es ernannt hat. Dieser Grundsatz findet jedoch keine Anwendung, wenn die Erneuerung des Verwaltungsrats auf das Eintreten rechtswidriger Handlungen zurückzuführen ist, die die Verantwortung der Gesellschaft verursacht haben oder verursachen könnten. In diesem Fall hat der neu gewählte Verwaltungsrat die Zusammensetzung des Überwachungsorgans neu festzulegen.

Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Verantwortung, regelmäßig die Angemessenheit des Überwachungsorgans in Bezug auf seine organisatorische Struktur und die ihm übertragenen Befugnisse zu bewerten und die als notwendig erachteten Ergänzungen durch einen entsprechenden Beschluss vorzunehmen.

Zum Zweck der Bewertung der Anforderungen an Autonomie, Unabhängigkeit und Ehrenhaftigkeit gilt für das Mitglied des Überwachungsorgans, ab dem Zeitpunkt der Ernennung und für die gesamte Dauer des Mandats:

- es darf innerhalb der Gesellschaft keine exekutiven oder delegierten Funktionen ausüben;

- es darf keine exekutiven Aufgaben im Auftrag der Gesellschaft wahrnehmen;
- es darf nicht dem Familienkreis eines der Gesellschafter der Gesellschaft angehören;
- es darf weder direkt noch indirekt Inhaber von Beteiligungen von mehr als 5 % des stimmberechtigten Kapitals der Gesellschaft sein, noch an Neben- oder Stimmbindungsabreden beteiligt sein, die zum Zweck oder zur Folge haben, die Kontrolle über die Gesellschaft auszuüben;
- es darf sich nicht in einem der im vorhergehenden Abschnitt 4.1 beschriebenen Ausschlusstatbestände befinden.

Das Mitglied des Überwachungsorgans hat mittels einer ersetzenden Eigenerklärung zu bestätigen, dass es sich in keiner der oben genannten Situationen befindet, und verpflichtet sich ausdrücklich, etwaige Änderungen gegenüber dem Inhalt dieser Erklärungen mitzuteilen.

Das Mitglied des Überwachungsorgans ist zudem verpflichtet, jährlich eine Erklärung zu unterzeichnen, mit der das Fortbestehen der Anforderungen an Autonomie und Unabhängigkeit gemäß dem vorhergehenden Abschnitt bestätigt wird, und in jedem Fall dem Verwaltungsrat unverzüglich das Entstehen etwaiger Hinderungsgründe mitzuteilen.

Neben dem Fall des Todes verliert das Mitglied des Überwachungsorgans sein Amt automatisch, wenn:

- es die Anforderungen an Autonomie, Unabhängigkeit und Ehrenhaftigkeit, wie zuvor beschrieben, nicht mehr erfüllt;
- es die mit der Ausübung seines Amtes untrennbar verbundenen Vertraulichkeitspflichten verletzt hat;
- es gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für geschäftsunfähig, entmündigt oder beschränkt geschäftsfähig erklärt wird;
- es zu einer Strafe verurteilt wird, die den Ausschluss – auch nur vorübergehend – von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit zur Ausübung von Leitungsfunktionen zur Folge hat.

Der Wegfall der für das Amt eines Mitglieds des Überwachungsorgans vorgesehenen Voraussetzungen der Wählbarkeit, Ehrenhaftigkeit und Professionalität führt zum automatischen Verlust des Amtes. Unbeschadet der Fälle des automatischen Amtsverlusts kann das Mitglied des Überwachungsorgans vom Verwaltungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Als Fälle, die einen wichtigen Grund für die Abberufung darstellen, gelten:

- die unbegründete Nichtteilnahme an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen;
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern das Mitglied zugleich Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer kontrollierten oder verbundenen Gesellschaft ist;
- die Unterstellung des Mitglieds unter Maßnahmen der Entmündigung, beschränkten Geschäftsfähigkeit oder unter Insolvenz- bzw. Konkursverfahren;
- die Anklage in einem Strafverfahren wegen Straftaten, die eine Strafe vorsehen, welche den Ausschluss – auch nur vorübergehend – von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit zur Ausübung von Leitungsfunktionen zur Folge hat.

Die eventuelle Abberufung des Mitglieds des Überwachungsorgans muss durch einen Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft erfolgen.

Im Falle des Rücktritts oder des automatischen Amtsverlusts eines Mitglieds des Überwachungsorgans hat dieses den Verwaltungsrat unverzüglich darüber zu informieren, damit dieser ohne Verzögerung die erforderlichen Entscheidungen trifft und ein neues Mitglied ernennt.

Für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Beendigung des Amtes darf das ehemalige Mitglied des Überwachungsorgans keine bedeutenden Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft oder mit anderen von ihr kontrollierten oder verbundenen Gesellschaften unterhalten, mit Ausnahme eines etwaigen Arbeitsverhältnisses, das bereits vor der Übernahme des Amtes als Mitglied des Überwachungsorgans bestanden hat.

4.3 Die Aufgaben des Überwachungsorgans von Aglatech 14 S.r.l.

Für die Ausübung seiner Aufgaben hat der Verwaltungsrat dem Überwachungsorgan ein jährliches Ausgabenbudget zugewiesen. Das Überwachungsorgan kann jedoch eigenständig Mittel einsetzen, die seine Ausgabenbefugnisse überschreiten, sofern dies im Einklang mit den Unternehmensverfahren erfolgt und der Einsatz dieser Mittel notwendig ist, um außergewöhnliche und dringende Situationen zu bewältigen. In solchen Fällen hat das Überwachungsorgan die Geschäftsführer unverzüglich darüber zu informieren.

Für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bedient sich das Überwachungsorgan sämtlicher Unternehmensfunktionen.

Das Überwachungsorgan übt folgende Tätigkeiten aus:

- Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Modells, insbesondere durch die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen dem Modell selbst und den tatsächlich in den Risikobereichen angewandten Regeln;
- Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung des Modells durch die einzelnen Unternehmensfunktionen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Regeln und eingerichteten Kontrollen so genau wie möglich befolgt werden und sich in der Praxis als geeignet erweisen, die identifizierten Risiken der Begehung von Straftaten zu verhindern;
- Überwachung der Einhaltung der im Modell und im Ethikkodex enthaltenen Bestimmungen durch alle Personen, die in irgendeiner Funktion für die Gesellschaft tätig sind;
- Meldung an den Verwaltungsrat über die Notwendigkeit etwaiger Aktualisierungen und Anpassungen des Modells, entsprechend der Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie aufgrund von Änderungen in der Unternehmensorganisation oder im Geschäftsbetrieb;
- Überwachung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Kontrolltätigkeiten in jedem Risikobereich, wobei etwaige Anomalien und Fehlfunktionen des Modells nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Bereichen/Funktionen unverzüglich gemeldet werden;
- Meldung über die Notwendigkeit der Verhängung etwaiger disziplinarischer Maßnahmen bei Verstößen gegen das Modell und die darin enthaltenen Bestimmungen, nach vorheriger Abstimmung mit den Verantwortlichen der zuständigen Unternehmensfunktionen.

Hinsichtlich der operativen Modalitäten der oben genannten Aufgaben verweist das Überwachungsorgan auf seine eigene Geschäftsordnung, in der die Überwachungstätigkeiten in Bezug auf Wirksamkeit, Effektivität und Aktualisierungsbedarf des Modells näher festgelegt sind.

4.4 Die Reporting-Tätigkeit des Überwachungsorgans von Aglatech 14 S.r.l.

Das Überwachungsorgan berichtet dem Verwaltungsrat direkt über die Umsetzung des Modells sowie über die Feststellung etwaiger kritischer Punkte.

Das Überwachungsorgan legt dem Verwaltungsrat jährlich den Tätigkeitsplan für das folgende Jahr vor, der Gegenstand eines entsprechenden Beschlusses sein kann. Das Überwachungsorgan kann jedoch im Rahmen der sensiblen Unternehmensaktivitäten und, sofern es dies für die Erfüllung seiner Aufgaben für notwendig erachtet, auch Kontrollen durchführen, die nicht im Tätigkeitsplan vorgesehen sind (sog. „unangekündigte Kontrollen“).

Das Überwachungsorgan erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Tätigkeiten und begründet etwaige Abweichungen vom präventiven Tätigkeitsplan. Das Reporting betrifft die vom Überwachungsorgan ausgeübten Aktivitäten sowie etwaige aufgetretene kritische Punkte, sowohl in Bezug auf Verhaltensweisen oder Ereignisse innerhalb der Gesellschaft als auch in Bezug auf die Wirksamkeit des Modells.

Das Überwachungsorgan schlägt dem Verwaltungsrat auf Grundlage der festgestellten kritischen Punkte die als geeignet erachteten Korrekturmaßnahmen vor, um die Wirksamkeit des Modells zu verbessern.

Im Falle von Dringlichkeit oder wenn dies von einem Mitglied verlangt wird, ist das Überwachungsorgan verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich über etwaige festgestellte kritische Punkte zu informieren.

Der Jahresbericht muss Folgendes enthalten:

- die durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere unter Angabe der vorgenommenen Überwachungen und deren Ergebnisse, der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse sowie einer eventuellen Aktualisierung der Bewertung der Aktivitäten mit Risiko der Begehung von Straftaten;
- eventuelle kritische Punkte (und Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten), die sowohl in Bezug auf Verhaltensweisen oder interne Ereignisse als auch in Bezug auf die Wirksamkeit des Modells aufgetreten sind;
- die geplanten Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsstand.

Die Treffen mit den Gesellschaftsorganen, gegenüber denen das Überwachungsorgan berichtet, müssen protokolliert werden, und eine Kopie der Protokolle ist sowohl vom Überwachungsorgan als auch von den jeweils beteiligten Organen aufzubewahren.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, das Überwachungsorgan jederzeit einzuberufen, um über besondere Ereignisse oder Situationen im Zusammenhang mit der Funktionsweise und der Einhaltung des Modells berichten zu lassen. Das Überwachungsorgan kann seinerseits verlangen, von den Geschäftsführern angehört zu werden, sooft es dies für zweckmäßig und notwendig erachtet.

4.5 Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan von Aglatech 14 S.r.l.

Das GvD 231/2001 sieht unter den Anforderungen, die das Modell erfüllen muss, die Einrichtung spezifischer Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan vor, um diesem die Durchführung seiner Überwachungs- und Prüfungstätigkeiten zu ermöglichen.

Dem Überwachungsorgan müssen daher zeitnahe und verlässliche Informationsflüsse gewährleistet werden.

Alle Adressaten dieses Modells unterliegen einer Informationspflicht gegenüber dem Überwachungsorgan, die in folgenden Formen zu erfüllen ist:

- Meldungen über die dafür vorgesehene Seite: <https://ethicpoint.eu/aglatech-14/> (externer Dienst)
- Informationsflüsse

Das Überwachungsorgan gewährleistet höchste Vertraulichkeit in Bezug auf jede Nachricht, Information oder Meldung; bei Verstößen kann der Widerruf des Mandats sowie die nachstehend definierten Disziplinarmaßnahmen erfolgen, unbeschadet der Erfordernisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Untersuchungen, sofern die Unterstützung externer Berater oder anderer Unternehmensstrukturen notwendig ist.

Alle im Rahmen dieses Modells eingehenden Informationen und Meldungen werden vom Überwachungsorgan in einem speziellen elektronischen und papiergebundenen Archiv aufbewahrt, in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Meldungen

Das Überwachungsorgan muss von den Adressaten über jede Information jeglicher Art, auch wenn sie von Dritten stammt, informiert werden, sofern sie eine Verletzung des Modells oder der Bestimmungen des Dekrets betrifft.

Alle Adressaten sind in gutem Glauben verpflichtet, zum Schutz der Integrität der Gesellschaft Meldungen abzugeben, die begründet und auf präzisen und übereinstimmenden Tatsachen beruhen und Verstöße oder Verdachtsfälle von Verstößen gegen das von der Gesellschaft angenommene Organisations- und Verwaltungsmodell betreffen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

Insbesondere müssen gemeldet werden:

- rechtswidrige Verhaltensweisen, die im Sinne des GvD 231/01 relevant sind;
- Verstöße gegen das Modell, den Ethikkodex und die darin enthaltenen Bestimmungen, aus denen sich ein Sanktionsrisiko für die Gesellschaft gemäß dem Dekret ergeben kann.

Die Meldungen müssen über die dafür vorgesehene Seite eingereicht werden: <https://ethicpoint.eu/aglatech-14/> (externer Dienst). Die eingereichten Meldungen werden so verwaltet, dass der höchstmögliche Schutz der Personen gewährleistet ist, die Mitteilungen oder Informationsanfragen übermitteln, und zwar unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Auf Wunsch können die Meldungen vollständig anonym und ausschließlich vom unabhängigen externen Dienst bearbeitet werden.

Es wird daran erinnert, dass gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 179/2017, „Bestimmungen zum Schutz der Personen, die im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden (sog. Whistleblowing)“, jegliche Form von Repressalien oder Diskriminierungen, sei es direkt oder indirekt, gegenüber dem meldenden Arbeitnehmer (Whistleblower) verboten ist, sofern diese in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Meldung stehen, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben des Art. 6, Abs. 2-bis, des GvD 231/2001.

Die Verhängung diskriminierender Maßnahmen gegenüber Personen, die Meldungen erstatten, kann bei der Nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde angezeigt werden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tätig wird.

In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften wird klargestellt, dass eine repressive oder diskriminierende Kündigung des meldenden Arbeitnehmers sowie jede andere repressive oder diskriminierende Maßnahme als nichtig anzusehen ist. Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verhängung disziplinarischer Maßnahmen, Herabstufungen, Kündigungen, Versetzungen oder sonstigen organisatorischen Maßnahmen, die direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen haben, obliegt es dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass diese Maßnahmen aus Gründen ergriffen wurden, die nicht mit der Meldung zusammenhängen.

Es wird abschließend daran erinnert, dass gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Kapitels 6 „Sanktionssystem“ sanktioniert werden:

- etwaige Verstöße gegen die zum Schutz des Whistleblowers vorgesehenen Maßnahmen;
- unbegründete Meldungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig erstattet werden.

Informationsflüsse

Das Überwachungsorgan muss durch Informationsflüsse seitens der Adressaten über Ereignisse und Aspekte der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit informiert werden, die im Sinne des GvD 231/2001 relevant sind.

Insbesondere sind dem Überwachungsorgan in regelmäßigen Abständen die von diesem angeforderten Informationen, Daten und Mitteilungen zu übermitteln, darunter insbesondere solche betreffend:

- Maßnahmen und/oder Mitteilungen von Ermittlungsbehörden oder sonstigen Behörden, aus denen hervorgeht, dass Ermittlungen eingeleitet wurden – auch gegen Unbekannt – in Bezug auf die im Dekret vorgesehenen Straftatbestände, die die Gesellschaft betreffen;
- Besuche, Inspektionen und Prüfungen, die von den zuständigen Stellen (Regionen, regionale Einrichtungen und lokale Behörden) eingeleitet wurden, sowie nach deren Abschluss etwaige Feststellungen und verhängte Sanktionen;
- Anträge auf rechtliche Unterstützung, die von internen Mitarbeitern der Gesellschaft gestellt werden, falls ein Gerichtsverfahren wegen eines der im Dekret vorgesehenen Straftatbestände eingeleitet wird;
- Informationen über die tatsächliche Umsetzung des Modells in allen risikobehafteten Unternehmensbereichen/Funktionen;

- Disziplinarverfahren wegen Verstößen gegen das Modell, den Ethikkodex und/oder interne Unternehmensvorschriften;
- Informationen über die Entwicklung der Tätigkeiten in den Risikobereichen;
- Arbeitsunfälle;
- Umweltunfälle;
- Änderungen im System der Vollmachten und Prokuren der Gesellschaft und/oder im Organigramm;
- Protokolle der Sitzungen der Gesellschaftsorgane;
- Ausbildungskurse.

Die Informationsflüsse sind an die Adresse des Überwachungsorgans zu übermitteln: odvaglatech14@legalmail.it, gemäß den in der Verfahrensanweisung zu den Informationsflüssen festgelegten Modalitäten.

4.6 Bücher des Überwachungsorgans von Aglatech 14 S.r.l.

Das Überwachungsorgan legt in seiner eigenen Geschäftsordnung die Modalitäten für die Protokollierung der durchgeführten Tätigkeiten fest; diese Modalitäten berücksichtigen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Namen etwaiger Hinweisgeber sowie der durchgeführten Prüfungen und die Befugnis des Aufsichtsrats (*Collegio sindacale*, italienisches gesetzliches Gesellschaftsorgan mit Aufsichts- und Prüfungsfunktionen) und des Verwaltungsrats, ausschließlich die Protokolle der Sitzungen und die periodischen Berichte einzusehen.

Alle im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Informationen, Meldungen und Berichte werden vom Überwachungsorgan für einen Zeitraum von 10 Jahren in einem speziellen Bereich des unternehmenseigenen File-Servers aufbewahrt, der ausschließlich den Mitgliedern des Überwachungsorgans zugänglich ist, oder alternativ in einem gesonderten papiergebundenen Archiv, dessen Zugang ebenfalls ausschließlich den Mitgliedern des Überwachungsorgans vorbehalten ist.

Die Zugangsschlüssel zum papiergebundenen Archiv werden ausschließlich den Mitgliedern des Überwachungsorgans ausgehändigt, die diese unverzüglich nach Beendigung ihres Mandats, aus welchem Grund auch immer, zurückzugeben haben.

Der Zugang zu den elektronischen Dokumenten des Überwachungsorgans mit Lese- und Schreibrechten ist ausschließlich den Mitgliedern des Überwachungsorgans gestattet.

Das Überwachungsorgan legt in seiner eigenen Geschäftsordnung die Modalitäten für die Registrierung der Meldungen über Verstöße gegen das Modell oder gegen ein Protokoll fest (auch geregelt durch die Whistleblowing-Verfahrensanweisung); diese Modalitäten berücksichtigen die Vertraulichkeitspflichten hinsichtlich der Namen etwaiger Hinweisgeber sowie der Prüfungsunterlagen, um sicherzustellen, dass diese Daten und Informationen von niemand anderem als den Mitgliedern des Überwachungsorgans eingesehen werden können.

5 Schulung und Information

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gesellschaft gewährleistet eine korrekte und umfassende Kenntnis der geltenden Vorschriften, des Modells und des Ethikkodex.

Zur Umsetzung des Modells werden die Schulungsmaßnahmen, Sensibilisierungsaktivitäten und Informationsinitiativen für das Personal von der zuständigen Unternehmensfunktion in enger Abstimmung mit dem Überwachungsorgan sowie mit den Verantwortlichen der weiteren in die Anwendung des Modells einbezogenen Unternehmensfunktionen durchgeführt.

5.2 Erstkommunikation

Das vorliegende Modell wird allen Unternehmensmitarbeitern übermittelt, die ein entsprechendes Formular unterzeichnen müssen, mit dem sie die Kenntnisnahme und Annahme des Modells bestätigen.

Alle späteren Änderungen und Mitteilungen in Bezug auf das Modell werden den Unternehmensmitarbeitern über die offiziellen unternehmensinternen Informationskanäle bekanntgegeben.

5.3 *Mitarbeiterschulung*

Die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Kenntnis der im Dekret vorgesehenen Vorschriften, des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells sowie des Ethikkodex zu verbreiten, ist verpflichtend.

Die Schulung berücksichtigt – sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Durchführungsmodalitäten – die Qualifikation der Adressaten, das Risikoniveau des Bereichs, in dem sie tätig sind, sowie die Frage, ob ihnen Repräsentationsbefugnisse übertragen wurden.

Unentschuldigtes Fernbleiben von Schulungssitzungen gilt als disziplinarischer Verstoß, gemäß den Bestimmungen des nachstehend dargestellten Disziplinarsystems.

5.4 *Information an die „Dritten Adressaten“*

Die Gesellschaft verpflichtet die sogenannten „Dritten Adressaten“ – darunter Berater, freie Mitarbeiter, Agenten, Lieferanten, Händler, Geschäftspartner sowie weitere externe Personen, die im Interesse oder zum Vorteil von Aglatech 14 S.r.l. tätig werden – zur Kenntnisnahme und Einhaltung des Modells und des Ethikkodex.

Aglatech 14 S.r.l. nimmt in die Verträge mit den Drittparteien, mit denen sie zusammenarbeitet, entsprechende Klauseln auf, die im Falle der Nichteinhaltung der festgelegten ethischen Grundsätze die Auflösung der vertraglichen Verpflichtungen vorsehen.

6 *Das Disziplinarsystem*

6.1 *Allgemeine Grundsätze*

Eine notwendige Voraussetzung, um die Wirksamkeit des Modells sowie ein effizientes Handeln des Überwachungsorgans zu gewährleisten, ist die Festlegung eines Sanktionssystems, das den Verstößen gegen die Bestimmungen des Ethikkodex, des Modells und der darin genannten Dokumente sowie gegen die unternehmensinternen operativen Verfahren, welche die Funktionsweise der Prozesse der Gesellschaft regeln, angemessen Rechnung trägt.

Dieses Disziplinarsystem stellt gemäß Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) des GvD 231/2001 eine wesentliche Voraussetzung für den Ausschluss der Haftung der Gesellschaft dar. Die Verhängung disziplinarischer Maßnahmen wegen Verstößen gegen die im Organisationsmodell festgelegten Grundsätze und Verhaltensregeln ist unabhängig von der etwaigen Einleitung eines Strafverfahrens und vom Ausgang des entsprechenden gerichtlichen Verfahrens. Rechtswidrige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem GvD 231/2001 sowie Verstöße gegen das Modell beeinträchtigen das Vertrauensverhältnis zur Gesellschaft und führen daher zu disziplinarischen Maßnahmen – unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird, sofern das Verhalten eine Straftat darstellt.

Für die Zwecke des Disziplinarsystems und unter Beachtung der Bestimmungen der kollektiven Arbeitsverträge gelten daher sowohl rechtswidrige Verhaltensweisen im Sinne des Dekrets als auch Verstöße gegen das Modell, die von Mitarbeitern oder von Dritten begangen werden, die in einer Beziehung zur Gesellschaft stehen, als sanktionierbare Handlungen. Da das Modell auch aus dem gesamten Normenkomplex besteht, der dessen integraler Bestandteil ist, bedeutet „Verstoß gegen das Modell“ auch den Verstoß gegen eine oder mehrere Verfahrensvorschriften und/oder gegen die Grundsätze des Ethikkodex.

Ebenfalls als potenziell disziplinarisch relevante Verhaltensweisen gelten der Verstoß gegen die zum Schutz des Hinweisgebers vorgesehenen Maßnahmen sowie eine vorsätzlich oder grob fahrlässig abgegebene Meldung, die sich als unbegründet erweist.

Hinsichtlich der Art der verhängbaren Sanktionen ist vorab klarzustellen, dass im Falle eines Arbeitsverhältnisses jede disziplinarische Maßnahme die im Art. 7 des Arbeitnehmerstatuts und/oder in speziellen gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften vorgesehenen Verfahren einhalten muss, sofern anwendbar. Diese Verfahren beruhen – neben dem Grundsatz der Typizität der Verstöße – auch auf dem Grundsatz der Typizität der Sanktionen.

Die Festlegung und Anwendung der Sanktionen hat die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit im Verhältnis zum festgestellten Verstoß zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Umstände relevant:

- Art des festgestellten Verstoßes;
- konkrete Umstände, unter denen der Verstoß begangen wurde;
- Modalitäten der Begehung;
- Schwere der Verletzung, auch unter Berücksichtigung der subjektiven Haltung des Handelnden;
- etwaige Begehung mehrerer Verstöße im Rahmen derselben Handlung;
- etwaige Beteiligung mehrerer Personen an der Begehung des Verstoßes;
- etwaige Wiederholungstäterschaft des Verursachers.

6.2 Disziplinarmaßnahmen gegenüber Arbeitnehmern

Als disziplinarische Verstöße gelten die folgenden Verhaltensweisen:

- Verstoß gegen die im vorliegenden Modell, im Ethikkodex sowie in den von der Gesellschaft eingeführten unternehmensinternen Regeln und Protokollen festgelegten Verhaltensnormen;
- Verstoß gegen die zum Schutz der Whistleblower vorgesehenen Maßnahmen;
- Abgabe unbegründeter Meldungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig erstattet wurden.

Die gegenüber Arbeitnehmern verhängbaren Sanktionen werden unter Einhaltung der in der jeweils anwendbaren Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren ausgesprochen.

Unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind – je nach Schwere des begangenen Verstoßes – folgende disziplinarische Maßnahmen vorgesehen:

- **Mündlicher Verweis:** Wird bei geringfügigen Verstößen gegen die im vorliegenden Modell vorgesehenen Grundsätze und Verhaltensregeln ausgesprochen, wenn das Verhalten einer leichten Verletzung der vertraglichen Pflichten oder der von der Geschäftsleitung oder den Vorgesetzten erteilten Anweisungen entspricht.
- **Schriftlicher Verweis:** Wird im Falle der Wiederholung der unter dem vorherigen Punkt genannten Verstöße verhängt.
- **Geldbuße oder Suspendierung von Vergütung und Dienst:** Diese Maßnahmen finden Anwendung bei Verstößen gegen die im vorliegenden Modell vorgesehenen Grundsätze und Verhaltensregeln, wenn das Verhalten nicht den Anforderungen des Modells entspricht oder diesen in einem Maße zuwiderläuft, das als erheblich einzustufen ist – auch im Falle von Wiederholung. Zu solchen Verhaltensweisen gehören der Verstoß gegen die Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan hinsichtlich der Begehung – auch nur versuchter – Straftaten, jeder Verstoß gegen das Modell, der Verstoß gegen die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit des Hinweisgebers sowie die Abgabe von Meldungen, die sich als unbegründet erweisen und vorsätzlich oder grob fahrlässig erstattet wurden. Dieselbe Sanktion wird zudem verhängt, wenn ein Arbeitnehmer wiederholt und ohne gerechtfertigten Grund nicht an den Schulungssitzungen teilnimmt (sei es physisch oder in der von der Gesellschaft vorgesehenen Form), die im Laufe der Zeit von der Gesellschaft zu Themen des Dekrets, des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells sowie des Ethikkodex oder zu damit verbundenen Inhalten durchgeführt werden. Die Geldbuße darf den Betrag von vier Stunden Vergütung nicht überschreiten. Die Suspendierung von Vergütung und Dienst darf höchstens zehn Tage betragen und ist bei schwerwiegenderen Verstößen anzuwenden.
- **Kündigung aus disziplinarischen Gründen:** sie findet Anwendung im Falle eines vorsätzlichen Verhaltens, das den Vorschriften des vorliegenden Modells zuwiderläuft und, auch wenn es

lediglich geeignet ist, einen der im Dekret sanktionierten Straftatbestände zu erfüllen, das für das Arbeitsverhältnis wesentliche Vertrauenselement verletzt oder derart schwerwiegend ist, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, auch nur vorläufig, nicht möglich ist.

6.3 Die Sanktionen gegenüber Führungskräften

Der Verstoß gegen die im vorliegenden Modell enthaltenen Grundsätze und Verhaltensregeln durch Führungskräfte oder die Annahme eines Verhaltens, das den genannten Vorschriften nicht entspricht, ebenso wie der Verstoß gegen die Maßnahmen zum Schutz der Whistleblower oder die Abgabe unbegründeter Meldungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig erstattet wurden, unterliegt einer disziplinarischen Maßnahme, die je nach Schwere der begangenen Verletzung abgestuft wird.

In den schwerwiegendsten Fällen ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen, in Anbetracht des besonderen Vertrauensverhältnisses, das die Führungskraft mit dem Arbeitgeber verbindet.

Es stellt ebenfalls einen disziplinarischen Verstoß dar:

- die unterlassene Überwachung durch das Führungspersonal hinsichtlich der korrekten Anwendung der im Modell vorgesehenen Regeln durch die hierarchisch unterstellten Arbeitnehmer;
- der Verstoß gegen die Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan in Bezug auf die Begehung relevanter, auch nur versuchter Straftaten;
- die Annahme eines Verhaltens bei der Ausübung der jeweiligen Aufgaben, das nicht den vernünftigerweise von einer Führungskraft zu erwartenden Handlungsweisen entspricht, in Bezug auf die ausgeübte Rolle und den anerkannten Grad an Autonomie;
- die vorsätzliche oder grob fahrlässige Einreichung von Meldungen, die sich als unbegründet erweisen.

6.4 Die Sanktionen gegenüber Verwaltungsräten und Mitgliedern des Aufsichtsrats

Gegenüber den Verwaltungsräten bzw. Mitgliedern des Aufsichtsrats, die

- einen Verstoß gegen das vorliegende Modell begangen haben;
- die zum Schutz des Whistleblowers vorgesehenen Maßnahmen verletzt haben;
- vorsätzlich oder grob fahrlässig unbegründete Meldungen eingereicht haben,

kann die Gesellschaft jede gesetzlich zulässige geeignete Maßnahme anwenden, darunter die folgenden Sanktionen, die je nach Schwere des Sachverhalts und des Verschuldens sowie der daraus entstandenen Folgen festgelegt werden:

- schriftliche formelle Rüge;
- Geldbuße, deren Höhe unter Berücksichtigung der Schwere des Sachverhalts dem Betrag von zwei bis fünf Monatsbezügen entspricht.

In Fällen schwerwiegender, nicht gerechtfertigter und/oder nicht vom Verwaltungsrat bzw. vom Aufsichtsrat (*Collegio sindacale*, italienisches gesetzliches Gesellschaftsorgan mit Aufsichts- und Prüfungsfunktionen) genehmigter Verstöße durch Verwaltungsräte oder Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Sachverhalt als wichtiger Grund für die Abberufung des Verwaltungsrats- bzw. Aufsichtsrats-Mitglieds angesehen werden.

Als nicht gerechtfertigter schwerwiegender Verstoß gilt die Begehung von Straftaten, verstanden als die vorsätzliche Verwirklichung von Handlungen, die einen Straftatbestand darstellen.

6.5 Die Sanktionen gegenüber den Mitgliedern des Überwachungsorgans

Im Falle der Begehung von Straftaten oder eines Verstoßes gegen den Ethikkodex, das Modell und/oder die darin genannten Regelwerke – einschließlich insbesondere der Whistleblowing-Bestimmungen –

durch das Überwachungsorgan hat der Verwaltungsrat, nach Anhörung des Kontrollorgans (sofern eingesetzt), die geeigneten Maßnahmen entsprechend der Schwere des Vorfalls zu ergreifen.

In Fällen schwerwiegender, nicht gerechtfertigter und/oder nicht vom Verwaltungsrat genehmigter Verstöße kann der Sachverhalt als wichtiger Grund für die Abberufung des Mandats angesehen werden, unbeschadet der Anwendung der in den bestehenden Verträgen vorgesehenen disziplinarischen Sanktionen.

Je nach Art des bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Mitglied können die Maßnahmen diejenigen sein, die in den anwendbaren Tarifverträgen vorgesehen sind, oder die Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung des Mandatsvertrags und in jedem Fall die Abberufung des Mandats.

Die Gesellschaft kann zudem gerichtliche Schritte zum Schutz ihrer Rechte einleiten, einschließlich zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Maßnahmen, je nach den Umständen.

6.6 Sanktionen gegenüber den Empfängern von Meldungen (sog. „Whistleblowing“)

Wird eine Verletzung der Vertraulichkeitspflichten hinsichtlich der Identität des Hinweisgebers durch das Überwachungsorgan (oder eines seiner Mitglieder) festgestellt, so widerruft der Verwaltungsrat das Mandat und nimmt die entsprechende Neubestellung des Organs (oder seines Mitglieds) vor.

6.7 Sanktionen gegenüber den „Dritten Adressaten“

Soweit möglich, stellt die Übernahme der Verpflichtung des dritten Vertragspartners, das Modell und den Ethikkodex sowie die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen anwendbaren Verfahren einzuhalten, eine notwendige Voraussetzung für den wirksamen Abschluss jeglicher Vertragsarten mit der Gesellschaft dar, insbesondere von Liefer- und Beratungsverträgen.

Diese Verträge müssen, soweit möglich, auflösende Klauseln oder Rücktrittsrechte zugunsten der Gesellschaft – ohne jegliche Vertragsstrafe zu deren Lasten – vorsehen, für den Fall der Begehung von Straftaten oder der Verwirklichung von Handlungen, die einen Straftatbestand darstellen, oder im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln des Ethikkodex, des Modells und/oder der darin genannten Verhaltensregeln.

In jedem Fall gilt die Begehung rechtswidriger Handlungen oder von Verstößen gegen das Modell, den Ethikkodex oder die von der Gesellschaft eingeführten Verfahren als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gemäß den Artikeln 1453 ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs.

Die Gesellschaft behält sich in jedem Fall das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen, sofern ihr durch ein solches Verhalten ein Schaden entsteht, wie etwa im Falle der Anwendung der im Dekret vorgesehenen Maßnahmen durch das Gericht gegenüber der Gesellschaft.